



Bundesnetzagentur
Referat 804 – Bundesfachplanung und Planfeststellung
Postfach 8001
53105 Bonn

Gebäude: Karlsplatz 1
Auskunft erteilt: Frau Kästner
Telefon: 03691 - 670 524
Telefax: 03691 - 950 956
E-Mail: madlen.kaestner@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum

Eisenach, 04. Juni 2019

SuedLink, Vorhaben 3 und 4, Abschnitt C – Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Hier: Stellungnahme der Stadt Eisenach zu den Unterlagen nach § 8 NABEG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im 1. Quartal 2019 haben die Vorhabenträger TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH die Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zum Netzausbau-Projekt SuedLink bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Für die Vorhaben 3 und 4 im Abschnitt C, in dem die Trassenkorridorsegmente (TKS) 77 und 166 durch das Gebiet der Stadt Eisenach verlaufen, lagen die Unterlagen im Zeitraum vom 08. April 2019 bis 07. Mai 2019 öffentlich aus.

Die nachfolgende Stellungnahme der Stadt Eisenach bezieht sich auf die einzeln beantragten Vorhaben 3 und 4 im Abschnitt C zwischen Bad Gandersheim/Seesen und Gerstungen, da die beiden Vorhaben in diesem Abschnitt räumlich deckungsgleich als Stammstrecke verlaufen sollen:

1. Allgemeine Bedenken und Einwände der Stadt Eisenach

Die Stadt Eisenach unterstützt die Bestrebungen der Bundes- und Landesregierung, die Energiewende so schnell wie möglich zu erreichen, und die damit einhergehende drängende Aufgabe zum Umbau des bestehenden Energiesystems zugunsten der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Ziele des 2015 in Paris beschlossenen Klimaschutzvertrages. Dafür muss auch das bestehende Stromnetz ausgebaut werden, um eine bedarfsgerechte Energiebereitstellung sicherstellen zu können.

Die Energiewende und der Netzausbau stellen eine enorme politische und gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, für welche der Bund und jedes Bundesland seinen Beitrag leisten muss, aber

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

auch einen Nutzen davon tragen muss. Dabei sollte keine unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen erfolgen. Das Land Thüringen leistet zur Energiewende mit der 380-kV-Leitung durch den Thüringer Wald und den SuedOstLink bereits einen enormen Beitrag. Mit einer 110-kV- und einer 380-kV-Leitungen sowie über 30 errichteten und 2 weiteren bereits genehmigten Windenergieanlagen hat auch die Stadt Eisenach einen erheblichen Anteil am gesamtdeutschen Projekt „Energiewende“.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Baus der neuen Höchstspannungsgleichstrom-Verbindungen (HGÜ-Verbindungen), wie den SuedLink, zum Gelingen der Energiewende stellt die Stadt Eisenach jedoch grundsätzlich in Frage. Die hierfür getroffenen Ausbauziele in den Netzausbauplanungen basieren auf dem alten konventionellen Stromsystem mit Kohle und berücksichtigen nicht den beschlossenen Kohleausstieg bis spätestens 2038.

Der SuedLink soll zudem, neben der Funktion, den an den windstarken Standorten im norddeutschen Küstenraum produzierten Strom in die Industrie- und Ballungszentren im Westen und Süden Deutschlands zu transportieren, als ein sog. Project of common interest (kurz: PCIs - Vorhaben von gemeinsamem Interesse) zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen und als E-Highway (europäische Stromautobahn) in den europäischen Strommarkt eingebunden sein. Damit wird der SuedLink auch genutzt, um Atom- und Kohlestrom quer durch Europa fließen zu lassen.

Durch die SuedLink-Leitung werden im Wesentlichen die oben genannten überregionalen, europäischen Interessen bedient. Die Stadt Eisenach hat keinen direkten Nutzen von der europäischen Stromautobahn SuedLink, sondern nur die Lasten mit zu schultern. Die Energiewende sollte nach Auffassung der Stadt Eisenach hingegen möglichst naturverträglich und sozial gerecht erfolgen, unter Berücksichtigung der Potenziale zur dezentralen Energieversorgung in den Regionen. Diesen Ansprüchen wird das Projekt SuedLink keinesfalls gerecht.

Durch den SuedLink werden die Entwicklungschancen der Stadt (wirtschaftlich, touristisch, etc.) nachhaltig negativ beeinträchtigt. Das Trassenkorridorsegment Nr. 166 durchquert das Gebiet der Stadt Eisenach auf insgesamt ca. 18 km. Bei einer durchschnittlichen Breite des Korridors von 34 m (bis max. 55 m) werden durch die Trasse min. 612.000 m² Fläche langfristig nicht mehr wie bisher zur Verfügung stehen. Die Trasse durchschneidet wertvolle und überregional bedeutsame Landschaftsräume, wie die Welterberegion Hainich-Wartburg und den westlichen Ausläufer des Thüringer Waldes, die für den Natur- und Erholungstourismus von großer Bedeutung sind.

Zudem haben die von der SuedLink-Planung betroffenen Ortsteile Eisenach bereits durch diverse Infrastrukturprojekte (u.a. 110- und 380-kV-Leitungen, Ferngasleitungen, BAB 4 mit 2 Anschlussstellen) schwerwiegende und anhaltend negative Eingriffe in ihre wertvollen Landschaftsräume hinnehmen müssen. Weitere infrastrukturelle Großvorhaben, wie das Projekt SuedLink, bringen die stark vorbelasteten Ortsteile an die Grenze ihrer Belastbarkeit (vgl. Anlage 2 – Stellungnahme des Ortsteiles Neukirchen vom 01.06.2019). Die Verhältnismäßigkeit wird, insofern dies nicht bereits geschehen ist, deutlich überschreiten. Der SuedLink ist der Bevölkerung und den ansässigen Unternehmen hier nicht mehr zu zumuten. Deren Entwicklungsperspektiven werden nachhaltig eingeschränkt. Dieser maßgebliche Umstand findet bei der Betrachtung und dem Vergleich der unterschiedlichen Korridore in den Planungsunterlagen nicht ausreichend Berücksichtigung.

In den Unterlagen ist ebenso nicht abschließend ermittelt, wie die Kosten für den Netzausbau zukünftig umgelegt werden. Es kann mit steigenden Netzentgelten gerechnet werden, die einen weiteren Nachteil für die wirtschaftliche Entwicklung des Industrie- und Gewerbestandortes Eisenach und für die gesamte Region Westthüringen bringen.

2. Korrekte Raumwiderstände im Gebiet der Stadt Eisenach

a) Raum- und Regionalplanung, Verkehrsinfrastruktur

Das Vorhaben SuedLink ist unvereinbar mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, der auch die Stadt Eisenach

angehört. Es wird auf die in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hervorgebrachten Einwendungen verwiesen, welche von der Stadt Eisenach vollumfänglich mitgetragen werden (siehe Anlage 3 - Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vom 04.06.2019). Demnach besteht ein grober Widerspruch insbesondere zu den im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesenen Vorranggebieten Freiraumsicherung und Landwirtschaftliche Bodennutzung. Diese Gebiete sichern die dauerhafte Funktions- und Nutzungsfähigkeit der wertvollen und als regionales Identifikationsmerkmal wahrgenommenen Landschaftsräume (u. a. Thüringer Wald, Hainich, Thüringische Rhön) sowie der besonders ertragsreichen und fruchtbaren Böden in der Planungsregion. Die SuedLink-Trasse ist als raumbedeutsame Planung mit den vorrangigen Funktionen dieser Gebiete nicht vereinbar und somit unzulässig.

Eisenach liegt als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in einer verkehrsgünstigen Lage mit einer ausgeprägten und gut ausgebauten Verkehrsinfrastruktur. Der Umsetzung des Vorhabens stehen somit zahlreiche Verkehrsverbindungen (Bundesautobahn A 4, Bundes- und Landesstraßen, ICE-Schnellstrecke) und damit verbundene Bauwerke als Hindernisse entgegen, die nur mit kostenintensiven und zeitaufwändigen HDD-Verfahren („Horizontal Directional Drilling“, Horizontalspülbohrverfahren) zu überwinden sind.

b) Natur- und Artenschutz, Forst und Jagd

Der vorgeschlagene Trassenkorridor quert zahlreiche nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. besonders geschützte Biotope in der Qualität von Naturschutzgebieten. Sämtliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind hier verboten. Das Trassenkorridorsegment durchschneidet u. a. die Feuchtwälder bei Berteroda, Hötzelsroda und südwestlich von Stedtfeld, naturnahe Bachauen der Madel, Erosionsgräben, Streuobstwiesen bei Stregda, Madelungen und am Großen Eichelberg bei Neuenhof, Halbtrocken- und Trockenrasen zwischen Madelungen und Neukirchen und bei den Stedtfelder Bergen. Sowohl bei den Halbtrocken- und Trockenlebensräumen als auch bei den Feuchtlebensräumen ist mit weiteren, bisher nicht gesicherten Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten nach der Roten Liste Thüringen/ Deutschland und der FFH-Richtlinie zu rechnen.

Neben Offenland-Lebensräumen hat die Trasse auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf großen zusammenhängenden Flächen von Waldlebensräumen im Gebiet der Stadt Eisenach. Die Trasse steht dabei dem Ziel der Bundesregierung ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche zu entwickeln entgegen (§§ 20, 21 BNatSchG), da sie zusammenhängende Lebensräume, wie bspw. geschlossene Waldgebiete als Zugkorridore für die Zielart Wildkatze dauerhaft zerschneidet. Der Zerschneidung der Waldbereiche durch die Trasse ist besonders gravierend, da die freizuhaltende Schneise für die Trasse hier 10 m breiter als das Regelprofil sein muss. Die Stammstrecke mit Schutzstreifen wäre folglich bis zu 44 m breit, was einen erheblichen und dauerhaften Eingriff in Waldlebensräume und deren ökologischen Funktionen verursacht. Insoweit sind jegliche Querungen von Waldlebensräumen unbedingt zu vermeiden.

In der Gemarkung Eisenach werden durch den Trassenkorridor verschiedene Kommunal- und Privatwaldflächen mit zu großen Teilen reichen Edellaubholzstandorten (alte bis mittelalte, zusammenhängende Buchenbestände, außerdem Eiche, Ahorn, Wildkirsche, Lärche und Fichte) zerschnitten. Die Querung des nordwestlichen Ausläufers des Thüringer Waldes verläuft zudem in schwieriger Topographie und schwierigen geologischen Verhältnissen.

Weiterhin führt der Trassenkorridor durch wildbiologisch sensible Bereiche. Im Bereich Eisenach ist das Rotwild-Einstandsgebiet „Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge“ von besonderer Bedeutung als Lebensraum für die jeweiligen Schalenwildarten. Eine dauerhafte Zerschneidung der Lebensräume würde zu einer Verschlechterung der Qualität der Einstandsgebiete führen. Zudem ist eine erhebliche Minderung des Jagdwertes insbesondere in der Zeit der Bauausführung durch die Zerstörung von Äsungsflächen, Unterstands- und Ruhezone für das Wild in den angrenzenden Jagdrevieren zu erwarten.

c) Denkmalschutz, Gesundheit, Tourismus und Wohnen

Die geplante Maßnahme findet zu großen Teilen in archäologischen Relevanzgebieten der Gemarkung Eisenach statt. Es handelt sich vorwiegend um Reviere des Altbergbaus in den Ortsteilen Neuenhof und Stedtfeld. Für alle Erdarbeiten in den archäologischen Relevanzgebieten sind zuvor denkmalschutzrechtliche Erlaubnisanträge zu stellen. Gemäß § 13 Abs. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) werden archäologische Untersuchungen der Bauflächen erforderlich. Insofern ist mit Bauverzögerungen in Größenordnung zu rechnen. Der Bauherr ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation der zuständigen Denkmalfachbehörde zu erstatten.

Aus gesundheitlicher Sicht sollten die Trinkwasserschutzverordnungen und das Thüringer Bestattungsgesetz besondere Beachtung bei der Trassenplanung finden. Weiterhin ist noch wissenschaftlich zu belegen, welche Grenzwerte für elektromagnetische Felder während des Betriebes unter Berücksichtigung der physiogeologischen Verhältnisse zu erwarten sind.

Die Trasse ist außerdem mit den touristischen Zielen der Welterberegion Wartburg-Hainich unvereinbar, die sich dadurch auszeichnet, dass Weltgeschichte und Kultur mit einer einmaligen Natur auf engstem Raum dicht beieinander liegen. Die mit dem Bau der Leitung erforderlichen Waldrodungen beeinträchtigen das Landschaftsbild der Welterberegion dauerhaft und werden zu einer nachteiligen touristischen Entwicklung führen.

d) Boden, Wasser und Landwirtschaft

Jeder Boden und jede natürliche Bodenfunktion sind nach §1 BBodSchG grundsätzlich vor schädlichen Bodenveränderungen und nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Die geplante Maßnahme stört die natürlichen Funktionen nachhaltig und das auf einem Streifen von insgesamt über 40 Metern Breite und 800 Kilometern Länge. Wegen des großen Flächenverbrauchs und den mangelnden wissenschaftlichen Belegen zu den Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen ist das Vorhaben aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes abzulehnen.

Der geplante schichtweise Wiederaufbau der Böden nach Regelausbau und die bodenkundliche Baubegleitung sind keine Garantie für ein Gelingen der Wiederherstellung aller natürlichen Bodenfunktionen. Dies muss aber gewährleistet werden. Wird der Boden während der Bauphase oder der Rückverfüllung zu stark verdichtet, verringert sich das Porenvolumen und damit die pflanzenverfügbaren Bodenlösungen, was in ein vermindertes Pflanzenwachstum und letztendlich in eine erhöhte Erosionsanfälligkeit der Böden gipfeln kann. Darüber hinaus wird der Wasserhaushalt gestört. Nachteilige Umweltauswirkungen können somit nicht ausgeschlossen werden. Da der alternative Verlauf mit TKS 166 um etwa 8 km länger ist als der Vorschlagskorridor, würden entsprechend auch mehr Naturraum und Bodenfunktionen verloren gehen. Das Gebot der Geradlinigkeit ist dadurch missachtet. Auch der aktuelle Vorschlagskorridor missachtet dieses Gebot und macht das gesamte Projekt so nicht hinnehmbar.

Das TKS 166 kreuzt im Stadtgebiet Eisenachs eine Vielzahl altlastverdächtiger Flächen. Diese Flächen sind zum überwiegenden Teil bisher nicht näher erkundet oder untersucht und haben ein unbekanntes Schadstoffinventar mit einer unbekanntenen räumlichen Verteilung. Im Bericht zur Strategischen Umweltprüfung finden sich nur allgemeine Informationen zu dem Thema Altlasten. Im Vorfeld ist eine detaillierte Aufklärung unbedingt erforderlich. Altlastverdächtige Flächen sollten großräumig umgangen werden, um großflächige Schadstoffschleusen zu vermeiden. Durch die Materialien der Kabelbettung, Sande und Schotter mit drainierender Wirkung oder Betonmischungen mit stauender Wirkung, ist hier ein konkreter Anlass zur Sorge wegen horizontaler wie vertikaler Verschleppungen von Schadstoffen und damit einer möglichen schädlichen Bodenveränderung gegeben.

Werden im Zuge der Bauarbeiten umwelt- und wassergefährdende Stoffe (Betriebsmittel oder aus alllastverdächtigen Flächen) freigesetzt, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren und abgestimmte Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Datensätze der nach § 7 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) geführten Verdachtsflächendatei (Thüringer Altlasteninformationssystem - THALIS) eine nicht abschließend geklärte Auflistung von Grundstücken darstellt. Ein Altlastenverdacht ergibt sich nicht nur aus der Registrierung im THALIS, sondern kann sich im Einzelfall aus der historischen Nutzung und/oder dem unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben. Sollten dem Vorhabenträger Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast bekannt sein oder im Rahmen von Baumaßnahmen entsprechende Feststellungen gemacht werden, sind diese unverzüglich an die zuständige Bodenschutzbehörde weiterzugeben. Auch hier wären abgestimmte Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Im Allgemeinen lässt sich anhand der geologischen Karten und an den bodengeologischen Karten erahnen, wie heterogen der Untergrund in und um Eisenach aufgebaut ist. So verläuft eine Vielzahl an geologischen Störungen durch das projektierte Gebiet, beispielsweise der Creuzburg-Netraer-Graben oder die Nordradstörung des Thüringer Waldes. Die Böden spiegeln den tieferen Aufbau der tektonisch beanspruchten Gesteine wieder, die zum Teil nach wenigen Dezimetern Boden anzutreffen sind. Hier wird in den Antragsunterlagen richtig bemerkt, dass eine detaillierte Baugrundbegutachtung erfolgen muss, da die Machbarkeit von der Kenntnis des Untergrundaufbaus und der gewählten Ausbautechnik abhängt.

Es muss im gesamten Stadtgebiet mit geotechnisch bedingten Mehraufwand gerechnet werden, da der Regelausbau nicht überall technisch durchführbar sein wird. Neben stauwasserbeeinflussten Böden zwischen km 42-45 im TKS 166 und der Querung der Bundeautobahn A4, verläuft die Querung im westlichen Stadtgebiet über den Stedtfelder Berg (logistisch ungünstige Geomorphologie) und weiter südwestlich durch die Hörselaue.

Die Trasse quert westlich des Ortsteiles Stedtfeld die Hörsel mit ihrer Aue. Im Regelprofil der Hörsel-Aue befindet sich verteilt über das Stadtgebiet unter Auenlehm verschiedener Mächtigkeiten, häufig pleistozäner Niederterrassenschotter. Dieser bildet den ersten Grundwasserleiter mit jahreszeitlich schwankende Spiegellagen. An der Hörsel (Fließgewässer 1. Ordnung) in Eisenach und Umgebung wird zudem derzeit Thüringens größtes Projekt im Landesprogramm Hochwasserschutz 2016 - 2021 mit einem Finanzvolumen von insgesamt rund 55 Mio. Euro umgesetzt. Der Gewässerabschnitt der Hörsel ist als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgewiesen. In dem gesicherten Überschwemmungsgebiet ist als vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahme das Wirken der Menschen eingeschränkt. Zur Vermeidung einer weiteren Zersiedelung der Auen ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet untersagt (§ 78 Abs. 4 WHG).

Von den südlich der Hörsel bei Stedtfeld gelegenen Ausläufern des Thüringer Waldes, hier stehen Gesteine des Zechstein (Karbonate, Tonsteine), des Buntsandstein und des Muschelkalks teils als Steilhänge an, ist Verwitterungsschutt (ggf. Blockwerk) von den Hängen zu beachten. Die Hangneigungen sind mit $>15^{\circ}$ - 30° sehr steil. Diese Faktoren erschweren den Ausbau erheblich und es ist mit einem erhöhten Kostenaufwand zu rechnen. Die mesozoischen Gesteine weisen allgemein Klüftigkeit, Bankung und Verwitterungsanfälligkeit auf. Die stark reliefierten Hangbereiche, zumeist forstwirtschaftlich genutzt, sind aufgrund der Geringmächtigkeit der Böden und der Ausprägung der Bodentypen besonders erosionsanfällig. Beim Eingriff in geringmächtige Böden gehen deren natürliche Funktionen in der Regel gänzlich verloren. Da Waldböden im Gegensatz zu landwirtschaftlich genutzten Böden eine wenig gestörte Entwicklung erfahren haben, wiegen Eingriffe hier besonders schwer. Daher ist zwischen km 50-60 im TKS 166 ein Waldbereich mit Bodenschutzfunktion ausgewiesen (Trockenwald und Traubeneichenmischwald). Der Regelausbau ist auch hier nicht akzeptabel. Zwischen km 52-56 schneidet das TKS 166 einen Bereich mit dem seltenen Pelosol. Südlich von Neuenhof im Grundbachtal (TKS 166, km 54) ist zudem ein Altbergbaugbiet mit Bergbaulehrpfad und mehreren Geotopen betroffen.

Da Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen und von eben diesen aber alle anderen betrachteten Schutzgüter maßgeblich abhängen, ist schnellstmöglich zu klären, inwiefern sich die eingebrachten Kabel inklusive Bettungsmaterial und die Betriebstemperatur auf die Bodenorganismen, die Verfügbarkeit der Bodenlösungen, die Wegsamkeiten des Grundwassers und dessen Chemismus auswirken und welche dieser Änderungen, Auswirkungen für die biotische und abiotische Schutzgüter zur Folge haben. Für weitere Planungen und die Bauphase soll der vorsorgende Bodenschutz aktiv von sachkundigen Bodengutachtern begleitet werden. Die Folgen des Eingriffs sind nicht vollumfänglich abschätzbar und durch ein großflächiges Monitoring Programm zu dokumentieren.

Es ist mit erheblichen und dauerhaft negativen Auswirkungen ist auch aus Sicht der Landwirtschaft zu rechnen. Die Größe der durch das Vorhaben betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauphase und im Betrieb ist nicht vertretbar. Insbesondere in den Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-12, LB-10, LB-16 und LB-17) werden die produktivsten und fruchtbarsten Böden der Region großflächig für das Vorhaben in Anspruch genommen. Hierzu kommen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Vorhaben, bei denen ebenfalls häufig landwirtschaftliche Flächen genutzt werden. Die Leistungskraft der ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen wird langfristig geschwächt.

Die Trasse zerstört dauerhaft das gewachsene Bodengefüge der landwirtschaftlich genutzten Flächen im vorgenannten großen Umfang. Aus Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Schädigung der Bodenstruktur über Jahre nicht rückgängig gemacht werden kann, was wiederum zu Ertragseinbußen und Bewirtschaftungserschwernissen führen wird. Schließlich wurde auch die Erwärmung des Bodens im Bereich um das Erdkabel und die damit einhergehenden Auswirkungen in den Unterlagen nach § 8 NABEG nur unzureichend untersucht und beurteilt. Langfristig ist auch davon auszugehen, dass je nach Störungsanfälligkeit der Leitung Flächen immer wieder überfahren und die Strukturen gestört werden. Nicht zuletzt ist auf die dauerhafte Entwertung der betroffenen Grundstücke für die Eigentümer hinzuweisen.

Für die im besonderen Maße betroffene Landwirtschaft ist vor einer Entscheidung über einen konkreten Trassenkorridor im Rahmen der anzustellenden Abwägung eine Grundlage zu schaffen, welche sich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erträge sowie die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ausgleichsflächen, gründlich auseinandersetzt.

Ebenfalls unterblieben ist bislang eine belastbare Analyse der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die sonstigen öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auf den Tourismus, die Wirtschaft direkt sowie das gesamte wirtschaftliche Umfeld. Auch hier liegen keine umfassenden Studien vor. Es werden in der Unterlage V „Einschätzen der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“ lediglich pauschale Mutmaßungen aufgestellt. In der Unterlage V fehlen im Kapitel 4.2.1 zudem die in der Stellungnahme der Stadt Eisenach vom 30.05.2017 zum Antrag nach § 6 NABEG hervorgebrachten Einwendungen zum Themenbereich Landwirtschaft (u.a. Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Bad Salzungen vom 21.11.2016, siehe Anlage 4). Die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Bad Salzungen, nunmehr Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat Agrarstruktur, wurde mit Mail vom 23.04.2019 für die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 NABEG gegenüber der Stadt Eisenach nochmals bestätigt und hat damit weiterhin ihre Gültigkeit.

3. Allgemeine methodische Fehler/fehlerhafte Unterlagen

a) Unzureichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Eine planerische Selbstverständlichkeit, welche insbesondere auch aus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erwächst, stellt eine detaillierte und fundierte Wirtschaftlichkeitsstudie in Form einer grundsätzlichen sowie vergleichenden Kosten-Nutzen-Analyse dar. Eine solche ist in den Unterlagen nach § 8 NABEG nicht enthalten. Insbesondere bleibt eine

Abschätzung zu den zu erwartenden Gesamtkosten weitgehend aus. Das Gesamtinvestitionsvolumen für die Ausbaumaßnahme wird lediglich als im unteren bis mittleren einstelligen Mrd. Euro Bereich angegeben. Zudem wird eine nicht näher hergeleitete und somit nicht nachvollziehbare Pauschale für die Betriebs- und Kapitalkosten genannt. Zu den Kosten sind nicht nur die Kosten des Baus selbst mit sämtlichen Neben- und Begleitkosten, sondern auch diejenigen des Betriebs, des Unterhalts, der Instandhaltung, der Instandsetzung sowie auch des eines Tages sicherlich anstehenden Rückbaus zu zählen.

Ebenso müssten Abschätzungen einfließen zu den Kosten der Inanspruchnahme erforderlicher Ausgleichsflächen sowie voraussichtlicher Schäden in Form von geminderten Erträgen durch die Beanspruchung von insbesondere landwirtschaftlichen, aber auch sonstigen Flächen als Wartungszonen sowie durch sonstige negative Auswirkungen des beantragten Vorhabens.

b) Fehlende Festlegung auf eine Übertragungsspannung

Ein gravierendes Defizit ist darüber hinaus, dass in den Unterlagen nach § 8 NABEG keine Feststellung erfolgt, ob für die Kabelverlegung jeweils zwei Kabelpaare mit 320 kV Übertragungsspannung oder jeweils nur ein Kabelpaar mit 525 kV Übertragungsspannung zum Einsatz kommen soll. Dementsprechend ändern sich die Regelquerschnitte der Strecke und damit die insgesamt in Anspruch zu nehmende Fläche, was wiederum erheblichen Einfluss auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat. Während bei der Stammstrecke mit 320 kV Überspannung ein Regelquerschnitt inkl. Schutzstreifen von 34 m angenommen wird (~ 34.000 qm/km), ist der Regelquerschnitt der Stammstrecke bei 525 kV bis ca. 18 m (~ 18.000 qm /km) breit. Die Unterlagen sind damit in allen Punkten nicht hinreichend konkret, weil sie auf der Annahme von zwei erheblich unterschiedlichen Antragsgegenständen (zwei Kabelpaare 320 kV oder ein Kabelpaar 525 kV) basieren, die nicht in einem Antrag gleichzeitig bearbeitet werden können.

c) Mangelhafte technisch-wissenschaftliche Grundlage

Es wird generell vorausgesetzt, die gewählte HGÜ-Erdkabeltechnologie sei bei relativer Betrachtung effizient. Auf der anderen Seite ist die Technologie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt weder hinreichend gut erforscht. Langzeitstudien oder in Größe, Art und Umfang vergleichbare Vorhaben oder Maßnahmen existieren nicht. Diesbezüglich sind die Unterlagen nach § 8 NABEG unzureichend. Die Vorhabenträger haben hier umfassende und belastbare Gutachten vorzulegen, welche eine verantwortungsvolle Entscheidung erst ermöglichen würden. Insbesondere sind auch die Folgen eines dauerhaften Betriebs auf die unmittelbare Umgebung nicht bekannt. Zwar gibt es bereits HGÜ-Erdkabelleitungen, diese existieren jedoch nur in wesentlich geringerem Umfang erst seit kurzer Zeit und ausschließlich im Norden Deutschlands und damit in einer Region, welche insbesondere hinsichtlich ihrer Böden nicht mit den Gegebenheiten in Thüringen vergleichbar ist.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Arten von Böden insbesondere hinsichtlich ihres Wasserhaushaltes sowie ihrer Eigenschaften als Lebensgrundlage und Lebensraum sehr unterschiedlich auf die zu erwartenden Auswirkungen, allen voran die permanente Erwärmung der unmittelbaren Umgebung, deren genaue Ausmaße hinsichtlich der unterschiedlichen Bodenarten ebenfalls nicht sicher belegt ist, reagieren. Hier ist dem Vorsorgeprinzip entsprechend im Zweifel eine hinreichende Erprobung solange abzuwarten, bis eine Gefahr für die hier relevanten Schutzgüter ausgeschlossen werden kann.

d) Mangelnde Angaben zum Betriebsende

Unmittelbarer Gegenstand der Bundesfachplanung mag nicht die Auseinandersetzung mit der Zeit nach dem Ende des Betriebs des hier beantragten Vorhabens sein. Gleichwohl ist dieser Aspekt insbesondere auch im Hinblick auf die technischen Anforderungen und die zu erwartenden Kosten ebenfalls eine planerische Selbstverständlichkeit. Die Vorhabenträger machen jedoch keine Angaben zum Umgang mit dem Vorhaben nach Ende dessen Betriebs. Insbesondere die technische Machbarkeit und die Kosten eines etwaigen Rückbaus, eine etwaige alternative Anschlussverwendung oder auch die Verteilung der dann anstehenden Kosten bleiben unbeleuchtet.

Unabhängig davon, dass bereits bei der Planung eines Vorhabens auch über dessen Lebenserwartung hinaus jedenfalls Grundzüge einer Planung zur Abwicklung dringend erforderlich sind - auf die entsprechende Problematik des Rückbaus von Kernkraftwerken und der Lagerung radioaktiven Materials, welche dabei sicherlich eine andere Dimension einnehmen, sei verwiesen -, ist doch dies ein Aspekt, der in den Vergleich verschiedener Korridorvarianten einfließen muss. Dieser abwägungsrelevante Aspekt findet in den Unterlagen keinerlei Erwähnung. Auch dies ist somit zu ergänzen.

e) Mangelhafte Berücksichtigung des Gebots der Geradlinigkeit

Die Stadt Eisenach lehnt die Trassenkorridoralternative mit dem TKS 166 über das westliche Thüringen strikt ab, da diese dem Planungsziel nach § 5 Abs. 2 NABEG widerspricht. Demnach soll zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf des Trassenkorridors zur späteren Errichtung und zum Betrieb eines Erdkabels erreicht werden. Der vorgeschlagene Trassenkorridor über Thüringen und dabei insbesondere der Bereich des Trassen-Segments Nr. 166, der das Stadtgebiet Eisenach über 8 km von Ost nach West quert, wird dieser Planungsvorgabe aus dem NABEG nicht gerecht.

Bei dem Gebot der Geradlinigkeit handelt sich hierbei um die einzige Abwägungsdirektive, welche sich für das beantragte Vorhaben nicht auch aus anderen Gesetzen, sondern lediglich aus dem NABEG selbst ergibt. Dem Gebot der Geradlinigkeit kommt daher eine Sonderstellung zu, der dadurch Rechnung getragen werden muss, dass sich sämtliche Planung eines Korridors möglichst hiernach ausrichten und sich letztlich auch hieran messen lassen muss. Ein solcher von der Geradlinigkeit stark abweichender Verlauf der Trasse, wie das TKS 166 durch das Gebiet der Stadt Eisenach, trägt dem Gebot der Geradlinigkeit nicht ausreichend Rechnung und würde erhebliche Mehrkosten verursachen, die letztendlich vom Endverbraucher zu tragen sind und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens insgesamt in Frage stellen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu kritisieren, dass es nur allgemeine und keine konkreten, belastbaren Angabe oder Begründung dafür gibt, mit welchem konkreten oder gar messbaren Maß das Gebot der Geradlinigkeit als Faktor in die Abwägung eingestellt wurde.

f) Bündelungsgebot

Ebenfalls erhebliche Bedeutung im planerischen Abwägungsprozess besitzen bereits vorhandene oder in konkreter Planung befindliche Infrastrukturen, welche zum einen Vorbelastungen in den von ihnen betroffenen Räumen darstellen, welche gegebenenfalls zu einer dann kumulierten unverhältnismäßig hohen Belastung der dort befindlichen Schutzgüter führen können, zum anderen aber auch die Möglichkeit bieten, die Auswirkungen des zu planenden Vorhabens durch Bündelung jedenfalls flächig zu minimieren.

Um unbelastete Naturräume und Landschaften zu schonen, drängen sich im Entscheidungsprozess grundsätzlich Parallelführungen zu bereits bestehenden Trassenverläufen auf (vgl. BVerwG, UPR 2013, 345, BeckRS 2013, 48426 Rn. 21; BVerwG, NUR 2012, 710, BeckRS 2012, 52464 Rn. 17; BVerwG, NVwZ 2005, 943, 948; BVerwG, NVwZ 1996, 396, 397, NJW 1996, 3224). Im Antrag finden sich die wesentlichen Erläuterungen und Argumentationen bezüglich der Bündelung der beiden Vorhaben zu einer sogenannten "Stammstrecke" in Kapitel 3.2.4 des Antrags (Ordner Nr. 1).

Vorliegend haben die Vorhabenträger das Gebot der Bündelung zwar grundsätzlich, jedoch abwägungsfehlerhaft berücksichtigt. Auf der einen Seite wurde das Bündelungsgebot dahingehend nicht ausreichend berücksichtigt, dass eine Bündelung nicht nur mit dem hier gegenständlichen jeweils anderen Parallelvorhaben, sondern insbesondere auch mit anderen, auch andersartigen linienhaften Infrastrukturen in nennenswerterem Umfang möglich gewesen wäre. Insoweit wurde das Gebot mit einem zu geringen Umfang in die Abwägung eingestellt. Auf der anderen Seite wurde das

Bündelungsgebot, da sich die Bündelung nahezu über die maximal mögliche Distanz der Vorhaben erstreckt, offensichtlich über das Gebot der Geradlinigkeit gestellt und damit deutlich überbewertet.

Die Vorteile einer Bündelung liegen auf der Hand und werden von den Vorhabenträgern auch entsprechend benannt, allerdings auch jedenfalls teilweise falsch gewichtet. So sind beispielsweise planerische Erleichterungen, welche zweifelsohne ganz überwiegend nicht der Allgemeinheit, sondern den Vorhabenträgern zugutekommen, nicht oder jedenfalls nicht erheblich relevant gegenüber überwiegenden Aspekten wie dem Gebot der Geradlinigkeit oder dem naturschutzrechtlichen Minimierungsgebot bezüglich der Schwere von Eingriffen. Ähnliches gilt bezüglich vermeintlich geringerer Aufwände und Kosten beim Bau der noch planfestzustellenden Trasse.

Durch eine Bündelung verursachte Nachteile werden hingegen nicht mit dem nötigen Gewicht berücksichtigt. So lässt beispielsweise eine größere Streifenbreite insoweit mehr Engstellen entstehen, als hierdurch weniger Raum innerhalb eines Korridors verfügbar ist, um Widerständen auszuweichen. Eine getrennte Trassenführung ließe demnach mehr Spielräume zur Umgehung auch in Gebieten mit einer höheren Raumwiderstandsdichte, wie sie vornehmlich westlich des vorgeschlagenen Korridors und damit auch näher an der Ideallinie zu finden sind.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die von den Vorhabenträgern angeführten Vorteile sich größtenteils auch durch Bündelung der Vorhaben mit bereits bestehenden anderen linienhaften Infrastrukturen, insbesondere durch einen Parallelverlauf des Vorhabens Nr. 3 beispielsweise mit der Bundesautobahn A7, großräumig verwirklichen ließen. Eine solche Alternative wurde jedoch nicht mit der erforderlichen Sorgfältigkeit und Tiefe geprüft. Eine derartige Bündelung wurde lediglich viel kleinteiliger innerhalb der einzelnen Korridorsegmente in Erwägung gezogen.

Ebenfalls nicht ausreichend beachtet sind die erhöhte Störungsanfälligkeit einer Stammstrecke sowie respektive hierzu die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Stromversorgung Süddeutschlands. Kommt es zu extern verursachte Störereignisse, gleich ob menschlich verursacht oder verursacht durch Naturereignisse, welche die Stromführung beeinträchtigen oder behindern, wäre die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass hiervon nicht bloß eines der Vorhaben sondern beide betroffen wären. Eine getrennte Trassenführung würde durch die räumliche Trennung das hierdurch entstehende Risiko eines Energie-Black-outs für Süddeutschland deutlich reduzieren.

Aus der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage III) lässt sich erkennen, dass es den Vorhabenträgern offensichtlich maßgeblich auf eine Bündelung der beiden beantragten Vorhaben ankommt. Aus einer stichpunktartigen Aufzählung pauschaler, nicht stichhaltig begründeter Vor- und Nachteile wird hier ein ca. viertelseitiges Fazit abgeleitet, welches wiederum als Rechtfertigung für eine maximal mögliche Bündelung der beiden Vorhaben herangezogen wird. Es wird insbesondere nicht geprüft, ob nur eine partielle Bündelung und umgekehrt jedenfalls eine abschnittsweise Trennung der Vorhaben vor dem Hintergrund anderer Aspekte wie beispielsweise der Umgehung von konkreten Engstellen oder das räumlich frühere Wiederaufgreifen des Gebots der Geradlinigkeit durch eine wesentlich frühere Abzweigung planerisch sinnvoll sein könnte.

Selbst wenn also die Bündelung der beiden Vorhaben unter Umgehung des Gebots der Geradlinigkeit als die beste Variante zu betrachten wäre, was tatsächlich nicht der Fall ist, so dürfte dies nicht dazu führen, dass die Bündelung unter Ausblendung sämtlicher weiterer Umstände nicht weiter hinterfragt und in maximal möglichem Umfang umgesetzt wird. Richtigerweise hätte die Option der Bündelung nicht nur für die Gesamtheit des Vorhabens, sondern auch auf nachfolgender Ebene bei der Planung und dem Vergleich der einzelnen Korridorsegmente geprüft werden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen und somit nachzuholen.

Ebenfalls nicht existent ist eine vergleichende Analyse der ermittelten Stammstrecke im Verhältnis mit ebenfalls nicht vorhandenen jedenfalls theoretisch noch zu planenden konkreten Einzelkorridoren sowie ein belastbarer und nicht bloß theoretisch pauschaler Vergleich der jeweiligen Kosten und Nutzen einer Stammstrecke bzw. zweier Einzelstrecken.

Hinzu kommt, dass das Gebot der Bündelung im Gegensatz zum Gebot der Geradlinigkeit nicht gesetzlich verankert ist. Schon gar nicht besteht es als ausdrücklich im NABEG erwähnte maßgebliche Abwägungsdirektive. Im Gegensatz zum Gebot der Geradlinigkeit hat der Gesetzgeber gerade nicht erkennen lassen, dass dem Abwägungsgebot innerhalb der verschiedenen abwägungsrelevanten Umstände eine überragende Bedeutung zukommen solle. Dem Gebot der Geradlinigkeit ist somit gegenüber dem Bündelungsgebot der eindeutige Vorrang einzuräumen.

g) Freileitungen als Alternative

Korridorabschnitte, in denen in Konfliktfällen die Option einer Freileitung in Frage kommt, sind schon im Trassenkorridorfindungsverfahren zwingend zu benennen, bevor eine Entscheidung über den Vorzugskorridor gefällt wird. Dies begründet sich in der dadurch anders zu bewertenden Betroffenheit bestimmter Belange, insbesondere für die Bereiche „gewachsene Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“, „Erholungspotenzial“, sowie in potenziellen Konflikten mit Kulturerbestandorten.

h) Gewichtung der Raumwiderstände

Ebenfalls willkürlich und sachlich nicht hinreichend begründet erscheinen die Gewichtung der einzelnen Raumwiderstände und deren Kategorisierung in die unterschiedlichen Klassen. Eine angemessene Relation der Gewichtung der einzelnen Raumwiderstände muss in jedem Fall gewahrt sein und nachvollzogen werden können.

Zunächst ist nicht erkennbar, welche Parameter mit welchem konkreten Gewicht Grundlage waren für die EDV-gestützte Korridorberechnung. Hier müssen die Vorhabenträger nachbessern und die jeweiligen Algorithmen offenlegen und textlich darstellen bzw. erläutern. Nur so ist das für die Bewertung der Unterlagen nach § 8 NABEG erforderliche Gebot der Transparenz annähernd gewahrt.

Nicht nachvollziehbar darüber hinaus auch die qualitative Gewichtung einzelner Widerstände. So ist es beispielsweise fehlerhaft, dass Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft ebenso wie Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung oder auch gesetzlich oder sonst rechtlich nicht explizit geschützte Gebiete wie Important Bird Areas, Brutgebiete für Wiesenvögel oder auch avifaunistisch bedeutsame Brutgebiete in die Widerstandsklasse II eingruppiert werden und damit besser geschützt sind als beispielsweise die in der untersten Raumwiderstandsklasse III zugeordneten Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, feuchte verdichtungsempfindliche Böden sowie diverse Vorranggebiete.

Insbesondere der nur geringstmögliche Schutz von Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist sachlich kaum begründbar, da hier zum einen die Auswirkungen der zu verwendenden Technologie der HGÜ-Erdkabel auf die landwirtschaftlich genutzten Böden, wie bereits ausgeführt, noch nicht hinreichend erforscht ist und damit eine immense Unsicherheit in diesem Bereich besteht und zum anderen gerade die Landwirtschaft, welche in ihrer Bedeutung als Wirtschaftsfaktor und Erwerbsgrundlage einer Vielzahl von Menschen in dieser Region kaum zu überschätzen ist, wie kaum ein anderes Kriterium oder Schutzgut vom beantragten Vorhaben betroffen sein wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Zuordnung der verschiedenen Sachverhalte in die einzelnen Raumwiderstandsklassen zu überdenken und stellenweise neu vorzunehmen. Stärker als bislang zu berücksichtigen sind insbesondere das Maß des gesetzlichen Schutzes sowie die Auswirkungen der Maßnahme nicht nur auf das Schutzgut selbst, sondern auch dessen ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung. Dies ist bislang nur unzureichend geschehen. Neben der darüber hinaus unzureichenden Begründung für die Zuordnung einzelner Raumwiderstände in die jeweiligen Klassen, welche im Wesentlichen lediglich pauschal und ohne gutachterliche Unterlegung erfolgte, fehlt insbesondere ein detaillierter Vergleich der voraussichtlichen Betroffenheit der einzelnen Raumwiderstände untereinander.

Hier ist noch anzumerken, dass die Gewichtung der einzelnen Raumwiderstände schon hier nicht nur pauschal erfolgen darf, sondern die konkreten besonderen Bedingungen vor Ort berücksichtigen muss. Zwar dient das NABEG u. a. auch dem Zweck, in einzelnen Bundesländern unterschiedliche, jedoch tatsächlich jedenfalls ähnliche Sachverhalte nach einheitlichen Kriterien bewerten zu können. Dies darf jedoch nicht den Blick darauf verstellen, dass diese unterschiedliche Handhabung gerade eine hoheitliche, mithin von entsprechenden verfassungsrechtlich geschützten Kompetenzen gedeckte Entscheidung der einzelnen Länder darstellt.

Unter diesem Gesichtspunkt ist beispielsweise von erheblicher Relevanz, dass selbst in formal gleich geschützten Räumen wie Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten unter Umständen erheblich unterschiedliche Schutzniveaus bestehen. Für die Rhön haben bspw. die einzelnen Länder unterschiedliche Schutzverordnungen erlassen, von welchen die thüringische ein erheblich stärkeres Schutzregime entfaltet als die beiden anderen. Den thüringischen Teil des Biosphärenreservates dennoch bereits auf dieser Ebene gleich zu behandeln und in einer Abwägung der Schutzwürdigkeit nicht erhöht zu gewichten, stellt einen erheblichen methodischen Fehler dar.

4. Fehlerhafte Methodik und Inhalte der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage III)

Es wird auf die konkreten Einwendungen aus der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen verwiesen (siehe Anlage 3). Darüber hinaus werden nachfolgende grundsätzliche Fehler in der Raumverträglichkeitsstudie einschließlich der Anlagen und Anhänge festgestellt:

Unabhängig davon, ob man die Vorhabenträger aufgrund ihrer Eigentümerstruktur als öffentliche Stellen einstuft oder nicht, handelt es sich vorliegend um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme einer öffentlichen Stelle. Die Bundesnetzagentur als Herrin des Verfahrens hat nicht nur die Genehmigungs- oder Verwerfungskompetenz hinsichtlich des gestellten Antrags. Ihr kommt darüber hinaus auch ein erheblicher eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu. Die Konsequenz hieraus ist, dass die Planung gemäß § 4 Abs. 1 ROG an die Erfordernisse der Raumordnung gebunden ist. Insbesondere sind Ziele der Raumordnung strikt und grundsätzlich ohne Abweichungsmöglichkeit zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen im gebotenen Maße zu berücksichtigen.

Dem steht auch nicht § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG entgegen. Dieser ordnet zwar einen grundsätzlichen Vorrang der Bundesfachplanung vor der Landesplanung an. Diese Anordnung versteht sich jedoch nicht als Freistellung der Bundesfachplanung von der bereits bestehenden landesplanerischen Zielsetzung bzw. als Ermächtigung zur Nichtbeachtung von bestehenden Raumordnungszielen, Grundsätzen sowie sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, sondern verpflichtet vielmehr die Länder hinsichtlich ihrer zukünftigen Planung, die ansonsten nicht außenwirksame Bundesfachplanung grundsätzlich zu beachten. Insoweit bleibt der grundsätzliche Geltungsvorrang vorangegangener Landesplanung und die strikte Pflicht, deren Ziele zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse zu berücksichtigen, auch für die Bundesfachplanung bestehen (vgl. vertiefend Kümper, Das Verhältnis der Bundesfachplanung nach § 4 ff. NABEG zur Raumordnung der Länder, NVwZ 2014, 1409).

Hieraus folgt, dass die Bundesfachplanung keinesfalls frei, gegebenenfalls unter Abwägung, über bereits bestehende Landesplanung hinweg planen kann. Vielmehr sind die dort bereits aufgestellten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse innerhalb einer Abwägung zu berücksichtigen und Ziele strikt zu beachten, ohne dass hiervon durch eine weitere Abwägung abgewichen werden könnte.

Diese Vorgabe ist von den Vorhabenträgern nicht hinreichend eingehalten worden. Verwiesen sei hier beispielsweise noch einmal auf die bereits erwähnte landesplanerische Zielvorgabe der Unzerschnittenheit der Landschaft in einer Vielzahl von Vorranggebieten Freiraumsicherung, welche ausdrücklich vielerorts als Ziel festgelegt wurde und damit eine strikte Verbindlichkeit für die jetzige Bundesfachplanung entfaltet. Gleiches gilt jedoch darüber hinaus auch für sämtliche weiteren Ziele der Raumordnung, insbesondere auch für jegliche Vorranggebiete, gleich in welche förmliche Raumwiderstandsklasse sie zugeordnet wurden.

Bei der Berücksichtigung einzelner Ziele und Grundsätze sowie sonstiger Erfordernisse der Raumordnung innerhalb der vorzunehmenden Abwägung ist nicht bloß auf die förmliche Bezeichnung sondern vielmehr auf den tatsächlichen und konkreten Regelungsgehalt der Festlegung abzustellen. Dies ist vorliegend durch die Vorhabenträger nicht erfolgt. Diese haben sich alleine auf die förmlichen zur Verfügung gestellten Daten verlassen, ohne die Pläne und die darin enthaltenen Festsetzungen inhaltlich auf ihren tatsächlichen Regelungsgehalt hin zu überprüfen. Auch dies stellt einen wesentlichen Fehler dar, der umgehend zu korrigieren ist.

5. Fehlerhafte Methodik und Inhalte der Umweltprüfung (Unterlage IV)

Es wird nochmals auf die konkreten Einwendungen aus der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen verwiesen (siehe Anlage 3). Darüber hinaus werden nachfolgende grundsätzliche Fehler im Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich der Anlagen und Anhänge festgestellt:

Hinsichtlich der vorzunehmenden Prüfung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in den betroffenen Gebieten vorhandenen Schutzgüter ist noch einmal deutlich herauszustellen, dass diese, durch fehlende belastbare Aussagen zu den Auswirkungen insbesondere auch bei einem Betrieb über eine Dauer von ca. 40 Jahren, unzureichend ist.

Von dieser Ungewissheit betroffen ist insbesondere das Schutzgut Boden. Zwar existieren kürzere Pilottrassen in Norddeutschland. Die dortigen Erkenntnisse erstrecken sich aber nicht auf einen langjährigen Betrieb und sind zudem nicht übertragbar auf die völlig unterschiedlichen Böden in Thüringen. Zu diesen liegen Gutachten nicht vor. Insbesondere ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das beantragte Vorhaben auf den Bestand, die Zusammensetzung, die Leistungsfähigkeit, insbesondere auch im Hinblick als Grundlage für die Landwirtschaft, die Entwicklung, die Erosionsanfälligkeit sowie die Fähigkeit der Böden, ihre Funktionen allgemein noch erfüllen zu können, haben wird.

Ebenfalls keinerlei belastbare Grundlagen gibt es zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Luft und Klima. Dieser Aspekt wurde von den Vorhabenträgern unter Verweis auf die gesetzgeberische Wertung, wonach grundsätzlich nur eine Erdverkabelung erfolgen sollte, vollständig ausgeblendet. Eine solche Haltung missachtet jedoch die zumindest theoretische Möglichkeit, dass eben doch bei entsprechender technischer Notwendigkeit sowie nach entsprechender Beantragung einzelne Streckenabschnitte als Freileitung umgesetzt werden können. Sollte dies der Fall sein, wäre eine dann nachzuholende Begutachtung und Prüfung in Anbetracht der Bindungswirkung der Bundesfachplanung und der gesetzgeberisch beabsichtigten Beschleunigungswirkung dieses Verfahrens bereits zu spät. Insoweit sind diese nunmehr unverzüglich nachzuholen.

Vergleichbares gilt zum Artenschutz. Auch hier kann auf die vorherigen Ausführungen insoweit verwiesen werden, als dass die Auswirkungen auf einzelne Arten sowie deren Lebensräume nicht erforscht sind und dementsprechend noch nicht geprüft wurden. Auch besteht das bereits erwähnte Risiko des Scheiterns des beantragten Vorhabens in Anbetracht auch der Breite einer Stammstrecke sowie der Möglichkeit von mangelnden Umgehungsmöglichkeiten im Falle von Engstellen und Riegeln. Die Unterlagen sind entsprechend nachzubessern und eine konkrete Prüfung artenschutzrechtlicher Belange anhand der Gegebenheiten vor Ort bereits in diesem Verfahrensstadium vorzunehmen.

6. Fazit

Die aufgezeigten erheblichen Planungs- und Abwägungsfehler sowie die unzureichenden wissenschaftlichen Grundlagen über die Auswirkungen der Trasse auf verschiedene Schutzgüter stellen das Vorhaben SuedLink insgesamt in Frage. Aufgrund der Vielzahl der oben dargelegten Gründe ist das Vorhaben SuedLink mit den Zielen und Entwicklungsperspektiven der Stadt Eisenach unvereinbar und wird deshalb strikt abgelehnt. Die ablehnende Position hat der Stadtrat der Stadt

Eisenach auch in seiner Resolution vom 16.05.2017 zum Ausdruck gebracht (siehe Anlage 1 - Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 16.05.2017: Resolution zum Vorhaben SuedLink).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Uwe Möller

Bürgermeister

Dezernent für Bauwesen, Verkehr und Umwelt

Anlagen:

Anlage 1 – Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 16.05.2017: Resolution zum Vorhaben SuedLink

Anlage 2 – Stellungnahme des Eisenacher Ortsteiles Neukirchen vom 01.06.2019

Anlage 3 – Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vom 04.06.2019

Anlage 4 - Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Bad Salzungen vom 21.11.2016

	Vorlagen-Nr.	
	0776-StR/2017	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat III	61.1	

Betreff
Resolution des Stadtrates der Stadt Eisenach zum Vorhaben Starkstromtrasse SuedLink

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	09.05.2017	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	16.05.2017	

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beauftragt die Oberbürgermeisterin, alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, um einen Verlauf der SuedLink-Trasse durch das Stadtgebiet Eisenachs zu verhindern. Dabei soll sie alle Beteiligungsmöglichkeiten in den Genehmigungsverfahren für die Starkstromtrasse SuedLink (Bundesfachplanung und Planfeststellungsverfahren) nutzen, um Einfluss auf die Planungen zu nehmen und die ablehnende Position der Stadt Eisenach vehement und fachlich fundiert einzubringen. Sie setzt sich dabei insbesondere für die Interessen der betroffenen Ortsteile Eisenachs ein.

II. Begründung:

Die Stadt Eisenach unterstützt die Ziele der Bundes- und Landesregierung, das Zeitalter der erneuerbaren Energien so schnell wie möglich zu erreichen und sieht dabei auch die Notwendigkeit, das Stromnetz bedarfsrecht auszubauen. Die Energiewende, einschließlich des Netzausbaues, ist jedoch ein gesamtdeutsches Projekt, für welches jedes Bundesland seinen Beitrag leisten muss. Dabei sollte keine unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen erfolgen. Die lokalen Entwicklungsmöglichkeiten einer Region sollen durch den Netzausbau nicht eingeschränkt werden.

Vorhabenträger TenneT und Transnet BW des Netzausbau-Projektes SuedLink haben Ende März 2017 ihren Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde eingereicht. Aus dem Antrag nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) geht hervor, dass die Vorzugsvariante der Trasse durch den Norden und Westen Thüringens verlaufen soll. Damit sind der Landkreis Eichsfeld, der Unstrut-Hainich-Kreis, der Wartburgkreis und der Landkreis Schmalkalden-Meinigen sowie das Gebiet der Stadt Eisenach von den Trassenplanungen betroffen.

Die Stadt Eisenach lehnt den vorgelegten Vorzugskorridor der SuedLink-Trasse vehement ab, weil **schwerwiegende Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht**, die Landschaft weiter zerschnitten und die Entwicklungschancen der Stadt (wirtschaftlich, touristisch, etc.) nachhaltig beeinträchtigt werden. Insbesondere widerspricht diese Variante dem Planungsziel eines möglichst geradlinigen Ausbaus nach § 5 Abs. 2 NABEG. Ebenso ist derzeit nicht absehbar, wie die Kosten für den Netzausbau zukünftig umgelegt werden. Steigende Netzentgelte würden einen Nachteil für die wirtschaftliche Entwicklung des Industrie- und Gewerbestandortes Eisenach und für die gesamte Region Westthüringen bringen.

Im nächsten Schritt des formellen Verfahrens wird die Bundesnetzagentur den Antrag der Vorhabenträger prüfen und anschließend (voraussichtlich Mitte Mai 2017) öffentliche Antragskonferenzen durchführen, bei denen die Stadt Eisenach ihre Position zum Vorhaben erneut vehement vorbringen wird (weitere Verfahrens- und Beteiligungsmöglichkeiten - siehe Anlage).

Die Stadt Eisenach fordert von den Vorhabenträgern und der Bundesnetzagentur ein fachlich korrektes, offenes Verfahren, in dem mit den Interessen und Belangen aller Betroffenen fair und ausgewogen umgegangen wird. Das bisherige Verfahren war vor allem geprägt durch eine bürgerferne, intransparente Arbeitsweise der Vorhabenträger mit kurzfristigen Terminketten bei einer beachtlichen Menge an Unterlagen zum Vorhaben (Unterlagen zum Antrag auf Bundesfachplanung bestehend aus 86 Ordnern).

Die Stadt Eisenach wird im Verfahren gemeinsam mit dem Wartburgkreis, dem Kreis Schmalkalden Meinigen und dem Unstrut-Hainich-Kreis durch eine Rechtsanwaltskanzlei in Verfahren- und Rechtsfragen zum Netzausbauvorhaben SuedLink beraten, die dafür von

den o.g. Landkreisen und der Stadt Eisenach zusammen beauftragt wurde (siehe Beschluss HFA vom 14.02.2017).

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Übersicht zum Vorhaben und Genehmigungsverfahren SuedLink

Beschlussausfertigung

STADTRAT DER STADT EISENACH

Sitzung : 33. Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach TOP-Nr.: 9
am: 16.05.2017 Beschluss-Nr.: StR/0528/2017

öffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
Der Stadtrat der Stadt Eisenach beauftragt die Oberbürgermeisterin, alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, um einen Verlauf der SuedLink-Trasse durch das Stadtgebiet Eisenachs zu verhindern. Dabei soll sie alle Beteiligungsmöglichkeiten in den Genehmigungsverfahren für die Starkstromtrasse SuedLink (Bundesfachplanung und Planfeststellungsverfahren) nutzen, um Einfluss auf die Planungen zu nehmen und die ablehnende Position der Stadt Eisenach vehement und fachlich fundiert einzubringen. Sie setzt sich dabei insbesondere für die Interessen der betroffenen Ortsteile Eisenachs ein.

Abstimmung: 30 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

F.d.R.d.A.:


Cott
Stadtoberinspektorin
18.05.2017



Dez I : z.K. z.w.V.
Dez II : z.K. z.w.V.
Dez III : z.K. z.w.V.

Amt: 14 z.K. z.w.V.
Amt: 20 z.K. z.w.V.
Amt: 61.1 z.K. z.w.V.

-KOPF-

Anlage 2

Stadt Eisenach
Ortsteil Neukirchen
Der Ortsteilbürgermeister

Bundesnetzagentur
Herrn Jochen Homann o. V. i. A.
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

SuedLink – Vorhaben 3 und 4 BBPIG / Abschnitt C
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 9 NABEG
Hier: Trassenkorridorsegment (TKS) 166
Bezug: Antragsunterlagen nach § 8 NABEG- Vorhaben 3 und 4, jeweils Abschnitt C

Sehr geehrter Herr Homann, sehr geehrte Damen und Herren,

01.06.2019

folgende Einwendungen gelten lediglich für den Fall, dass Sie beabsichtigen vom derzeitigen westlichen Vorschlagstrassenkorridor (Vorzugsvariante / BCW – CW – CDO) abzuweichen und die östliche Variante (Alternative 2 / CO – CDO) zu favorisieren.

Die Ortslage von Neukirchen ist bereits jetzt von massiver überregionaler Infrastruktur (BAB A 4 / 110 kV- und 380 kV- Hochspannungstrassen / Windkraftanlagen auf ca. 30 % der Gemarkung / 2 Ferngasleitungen / 3 Funkmasten / weitere Gasleitungen) förmlich eingeschnürt. Diese Überbündelung erfolgte ausschließlich nach der Wende und ohne Einflussmöglichkeiten der unmittelbar Betroffenen.

Die südlich der BAB A 4 verlaufenden und im Kreuzungsbereich A 4 / L 1016 die A 4 querenden 2 Ferngasleitungen bringen u. a. für Neukirchen die Gefahr, dass die Trasse ggf. auch noch nördlich der Autobahn, also nahe an der Wohnbebauung, eingeordnet würde.

Eine zukünftig mögliche Autobahnanbindung Eisenach Mitte an der Kreuzung der A 4 mit der L 1016 darf schließlich durch vollendete Tatsachen im Zusammenhang mit SuedLink nicht unmöglich gemacht werden. Dadurch wären wegen der existierenden Umgehungsstraße für Neukirchen kaum negative Einflüsse zu erwarten.

Die massiven Raumbelastungen insgesamt haben für die ortsansässigen Menschen bereits jetzt ein unerträgliches Maß erreicht. Dies betrifft insbesondere deren Lebensqualität sowie den Wertverfall ihres Eigentums!

Die SuedLink-Trassen würden den Wohnstandort Neukirchen, durch schleichende Enteignung, Beraubung von noch vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten sowie Wegzug insbesondere der Jugend weiter nachhaltig schädigen.

Aus o. g. Gründen wird der Trassenverlauf über das TSK 166 abgelehnt!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eckhard Pecher

- KOPIE -

Anlage 3



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT
SÜDWEStTHÜRiNGEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGSaussCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Bundesnetzagentur
Ref. 804
Postfach 80 01
53105 Bonn

- ENTWURF -

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
804-6.07.00.02/4a-2-3/13.0

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
04.06.2019

Betreff: SuedLink Abschnitt C (Vorhaben 3 / Vorhaben 4)

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG (Bundesfachplanung) zu den Vorhaben Nr. 3 BBPIG Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach/Abschnitt C Bad Gandersheim/Seesen – Gerstungen und Nr. 4 BBPIG Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld/Abschnitt C Bad Gandersheim/Seesen – Gerstungen („SuedLink“)
(Beschluss-Nr. PLA ...)

Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen hat die am 04.04.2019 eingegangenen Unterlagen zu o.g. Vorhaben geprüft, beraten und nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorzugskorridor der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach, Abschnitt C (Bad Gandersheim/Seesen - Gerstungen) wird einschließlich seiner alternativen Korridorvarianten in der Planungsregion Südwestthüringen aus den nachfolgend genannten Gründen abgelehnt:

Erfordernis des Vorhabens

Der weitere Ausbaubedarf der Stromnetz-Infrastruktur zur Umsetzung der Energiewende wird grundsätzlich anerkannt. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob der Bau des SuedLink unter Berücksichtigung des geplanten Kohleausstiegs bis 2038 noch in dem Umfang erforderlich ist. Trotz anderslautender Begründung soll auch der SuedLink weniger dem Transport von Strom dienen, der in Windparks (onshore und offshore) produziert wird, als vielmehr dem Weiterbetrieb der Kohlekraftwerke. Damit widerspricht die Leitungsplanung dem Kerngedanken der Energiewende. Sinnvoller wäre der Ausbau schnell regelbarer Gaskraftwerke, um die Zeit zu überbrücken, bis der Energiebedarf fast vollständig aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden kann.

Die erneuerbaren Energien werden zu 97 Prozent vor Ort in die Verteilernetze eingespeist und transportiert. Sie brauchen die gigantischen HGÜ-Leitungen quer durch das Land nicht. Das Augenmerk

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302 • E-Mail: regionalplanung-sued@twwa.thueringen.de • Internet: ww.regionalplanung.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest/ds/index.asp Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

sollte auf ein starkes regionales und dezentrales Stromsystem und die Sektorkopplung (Strom, Wärme, Verkehr) gerichtet werden. Wegen der fluktuierenden Einspeisung erneuerbarer Energien werden dringend lokale Speicher gebraucht und keine neuen Hunderte Kilometer langen Stromautobahnen. Ohne Speichermöglichkeiten kann eine Energieversorgung auf der Basis von Erneuerbaren Energien (EE) nicht gewährleistet werden. Natürlich bedarf es dafür auch eines funktionierenden Leitungsnetzes. Aber ein Projekt wie der SuedLink - eine Stromautobahn ohne Abzweigung - wird der Dezentralität der Energieversorgung auf der Basis der EE nicht gerecht.

Deutschland weist seit dem Jahr 2003 beim Stromexport einen Überschuss auf, der im Jahre 2017 mit über 55 TWh einen Höchststand erreicht hat (Quelle: Umweltbundesamt auf Basis Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen). Der Großteil der Exporte floss in die Schweiz (16,6 TWh), die hauptsächlich als Transitland nach Italien dient. Auf Rang zwei folgt Österreich mit 14,7 TWh. Die Niederlande auf Platz drei leitet einen Großteil des Stroms nach Belgien und Großbritannien weiter. Rang vier belegt Polen, das einen Teil des Stromes aus den neuen Bundesländern über Tschechien nach Süddeutschland transportiert. Deutschland dient als Transitland für französischen Strom und leitet diesen an die Nachbarländer weiter. Die durchschnittlich exportierte Leistung betrug ca. 5,7 GW. Das entspricht der Leistung von fünf Kernkraftwerken. An 8215 Stunden des Jahres (94%) wurde Strom exportiert und an 545 Stunden (6%) wurde Strom importiert. (Quelle: Dr. Bruno Burger, Stromerzeugung in Deutschland im Jahr 2017, Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE)

Der Export von Strom steigt auf Grund der großen Leistungsüberschüsse, die sich aus der immer weiter öffnenden Schere zwischen installierter Kraftwerksleistung und dem durchschnittlichen Stromverbrauch ergeben, da die konventionellen Kraftwerke nicht in dem Umfang zurückgefahren werden, wie die EE-Kraftwerke wachsen (s. Tab.1, Abb.1 und Abb.2))

Tab.1: Installierte Kraftwerksleistung 2017 und Prognosen bis 2035
(Quelle: Bundesnetzagentur, Genehmigung des Szenariorahmens 2019-2030 vom 15. Juni 2018)

Installierte Leistung [GW]						
Energieträger	Referenz 2017	Szenario A 2030	Szenario B 2030	Szenario C 2030	Szenario B 2025	Szenario B 2035
Kernenergie	9,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Braunkohle	21,2	9,4	9,3	9,0	9,4	9,0
Steinkohle	25,0	13,5	9,8	8,1	13,5	8,1
Erdgas	29,6	32,8	35,2	33,4	32,5	36,9
Öl	4,4	1,3	1,2	0,9	1,3	0,9
Pumpspeicher	9,5	11,6	11,6	11,6	11,6	11,8
sonstige konv. Erzeugung	4,3	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
Kapazitätsreserve	0,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Summe konv. Erzeugung	103,5	74,7	73,2	69,1	74,4	72,8
Wind Onshore	50,5	74,3	81,5	85,5	70,5	90,8
Wind Offshore	5,4	20,0	17,0	17,0	10,8	23,2
Photovoltaik	42,4	72,9	91,3	104,5	73,3	97,4
Biomasse	7,6	6,0	6,0	6,0	7,3	4,6
Wasserkraft	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
sonstige reg. Erzeugung	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
Summe reg. Erzeugung	112,8	180,1	202,7	219,9	168,8	222,9
Summe Erzeugung	216,3	254,8	275,9	289,0	243,2	295,7
Nettostromverbrauch [TWh]						
Nettostromverbrauch ¹⁾	530,1	512,3	543,9	576,5	528,4	549,4

Abb. 1
Nettostromerzeugung aus erneuerbaren Energien
Jahr 2002 - 2017

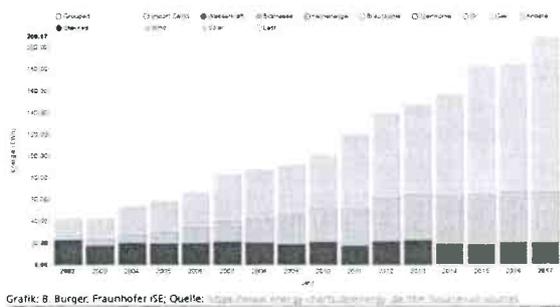
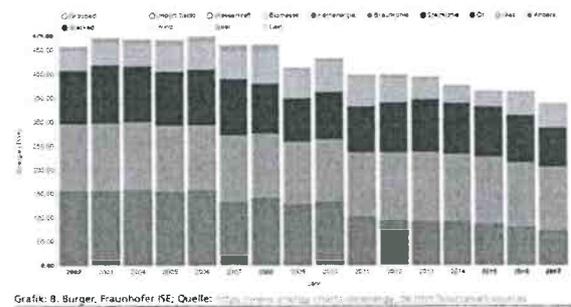


Abb. 2
Nettostromerzeugung aus konventionellen Quellen
Jahr 2002 - 2017



Gemäß Aussagen der Bundesnetzagentur machen derzeit und in absehbarer Zukunft diese Leistungsüberschüsse im Übertragungsnetz mehr Probleme als die Leistungsdefizite, die auftreten, weil die EE-Kraftwerke bei bestimmten Wetterlagen nur wenig Strom produzieren. Kritische Versorgungssituationen entstehen demnach nicht durch die Erhöhung des Anteils des erneuerbaren Stroms am Stromverbrauch gemäß den Ausbauzielen der Bundesregierung, sondern durch den Export von Kohlestrom.

Die RPG Südwestthüringen fordert im Zusammenhang mit dem beschlossenen Kohleausstieg bis 2038, die Neuberechnung des Netzenwicklungsplanes 2019-2030 auf der Grundlage von Szenarien ohne kohlebedingten Netzausbau. Desweiteren ist zukünftig insbesondere bei Netzstörungen eine Einspeisereduzierung statt einer generellen Spitzenkappung zu berücksichtigen, um den Trassenbedarf und die Kosten im Höchstspannungsnetzausbau nochmals erheblich zu reduzieren. Angesichts der sich deutlich verändernden Rahmenbedingungen ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des SüdLinks erneut zu prüfen.

Zu: III Raumverträglichkeitsstudie, Bericht

► Kapitel 1.4 Methodisches Vorgehen und Untersuchungsraum, S. 9 ff

AS 5:

Beurteilung der Auswirkungen des Plans und Bewertungen des resultierenden Konfliktpotenzials, S. 15 ff

Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus 5a (Kapitel 5.1)

Auf S. 15 wird festgestellt: „Ausgewiesene Ziele der Raumordnung stehen einer Flächeninanspruchnahme durch den Bau eines Höchstspannungserdkabels in unterschiedlichem Ausmaß entgegen. Hierbei kommt es darauf an, ob durch die Zielformulierung z. B. Energieleitungen oder vergleichbare Infrastrukturen ausdrücklich ausgeschlossen werden oder aber die Funktion bzw. Zweckbestimmung des Ziels hierdurch erheblich beeinträchtigt wird.“

Im Regionalplan Südwestthüringen (RP SWT) sind als Ziele der Raumordnung u.a. Vorranggebiete Freiraumsicherung ausgewiesen (Z 4-1). Diese „sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.“

In der Begründung zu Z 4-1 RP SWT wird dazu klargestellt: „Die Reduzierung des Freiraumes bzw. **die wesentliche Beeinträchtigung seiner Funktionen, durch z.B. bauliche Nutzungen, ist in Bezug auf seine Raumbedeutsamkeit in den Vorranggebieten auf Grund deren Kernsicherungsfunktion für das bedeutende Naturgüterpotenzial dieser Räume ausgeschlossen.**“

In **Z 4-4** RP SWT ist festgelegt: „Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.“

In der Begründung zu **Z 4-4** RP SWT wird dazu klargestellt: „Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, die z.B. durch die Folgen des Klimawandels und eine dynamische Ressourcenverknappung (fruchtbare Böden, fossile Brennstoffe usw.) entstehen, gewinnt die Sicherung der vorhandenen natürlichen Potenziale der Region im globalen Standortwettbewerb immer mehr an Bedeutung. Auch aus diesem Grund hat die Sicherung der produktivsten und fruchtbarsten Böden einen immer höheren Stellenwert für die nachhaltige Regionalentwicklung. ... Wegen der besonderen regionalplanerischen Bedeutung der Sicherung von Böden mit überdurchschnittlicher Ertrags- und Leistungsfähigkeit wurde bei der Ausweisung ergänzend ein Schwerpunkt auf eine hohe landwirtschaftliche Nutzungseignung innerhalb agrarstrukturell einheitlicher Teilräume sowie der absolut am besten geeigneten Böden gelegt. ... **Insbesondere raumbedeutsame bauliche Nutzungen** ..., die zu einer **wesentlichen Nutzungseinschränkung** der ausgewiesenen, **für eine nachhaltige Landbewirtschaftung besonders geeigneten Böden** führen, sind durch die Vorrangfunktion ausgeschlossen.“

Durch den dargestellten Regelungsgehalt wird deutlich, dass es bei der Anwendung dieser beiden Ziele des Regionalplans Südwestthüringen **keine Auslegungs- oder Interpretationsspielräume hinsichtlich irgendeiner (formalen oder inhaltlich-materiellen) Einschränkung der Zielbindungswirkung gibt**. Eine besonders hohe landwirtschaftliche Nutzungseignung wurde den Böden mit einer Nutzungseignungsklasse von 4 - 7 zugeordnet.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass in Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten auf Grund der naturschutzfachlich orientierten Entwicklungsperspektive dieser Gebiete und den zum Teil bestehenden Nutzungseinschränkungen auf die Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung verzichtet wurde, um gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Nutzungs- bzw. Schutzregelungen planungspragmatisch zu ermöglichen. Dies bedeutet aber, **dass den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung in diesen Großschutzgebieten** im Sinne des Erhaltes bestehender Landschaftsstrukturen/Landnutzungen als Grundlage der Charakteristik besonderer Landschaftsbereiche (gewachsene Kulturlandschaften mit einem besonderen Erholungspotenzial) **eine zusätzlich höhere Bedeutung zukommt** (betrifft z.B. Thüringische Rhön und Thüringer Wald).

Ermittlung des Konfliktpotenzials 5c (Kapitel 5.3 und Anhang 4)

Ein nachvollziehbarer, über alle Trassenkorridorsegmente hinweg geltender einheitlicher Maßstab, ab wann Konfliktminderungsoptionen (geschlossene Bauweise, Bündelungsoptionen) im Einzelfall zu prüfen sind, ist nicht dargestellt. Damit verbleibt im Bewertungsvorgang ein nicht unerheblicher - in der Auslegung und Anwendung - nicht nachprüfbarer Spielraum mit einem signifikanten Einfluss auf das Bewertungsergebnis.

Eine gesicherte Vergleichbarkeit zwischen den ermittelten Korridorsträngen ist bezogen auf diesen Bewertungsschritt nicht gegeben.

Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen (Kapitel 5.4)

Die Bewertbarkeit des Konfliktpotenzials für zeichnerisch nicht konkretisierte Vorgaben der Raumordnung ist möglich, wenn in der raumordnerischen Regelung eindeutige Bezüge zu entsprechend vorliegenden Daten enthalten sind. Insofern ist die Aussage, die Belange im Raum sind nicht explizit verortbar, in so einem konkreten Fall falsch. Die raumordnerischen Erfordernisse sind daher auch in ihrem sachlich-räumlichen Bezug explizit zu prüfen, um als wesentlicher Belang angemessen bewertet werden zu können. So wird im Grundsatz **G 4-12** auf den Erhalt von Böden mit einer Nut-

zungseignungsklasse von unter 10 Bezug genommen. Da die Nutzungseignungsklassen für Thüringen flächenhaft digital vorliegen, kann die beabsichtigte Steuerungswirkung räumlich genau verortet werden.

AS 6:

Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung, S. 17 ff

Trassenkorridorsegmente mit raumordnerischer Konformität (Kapitel 6.1, 6.2 und Anhang 5)

Es ist vollkommen unerheblich, ob ein ausgewiesenes Gebiet als „in Planung“ oder als realisierter „Bestand“ zu interpretieren ist, solange es planrechtlich als Ziel der Raumordnung wirksam ist. Gerade die Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind besonderen planungsrechtlichen Anforderungen unterworfen, die eine Einschränkung der derzeitigen oder zukünftigen Nutzbarkeit nicht zulassen, unabhängig von ihrem „Bestand“ an Windenergieanlagen.

Zur Bewertung der Konformität zeichnerisch nicht konkretisierter Erfordernisse der Raumordnung, s. Einwendungen oben.

► **Kapitel 2.3 Beschreibung der Wirkungen und Bewertung der Auswirkungen, S. 27 ff**

Tabelle 5: Beschreibung der Wirkfaktoren und deren Raumbedeutsamkeit – Ausführung als Gleichstrom-Erdkabel

Anlagebedingte Wirkfaktoren, Einwirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt

Die anlagebedingten Einwirkungen werden in Bezug auf Bodenschutz und Landwirtschaft einerseits mit einer hohen Bedeutung charakterisiert, gleichzeitig können durch geeignete (bauzeitliche) konfliktvermeidende Maßnahmen die Auswirkungen weitestgehend reduziert werden. Völlig unklar ist, was geeignete „bauzeitliche“ konfliktvermeidende Maßnahmen sein sollen, wenn es um die anlagebezogene Betrachtung geht und wie diese zu einer weitestgehenden (was heißt weitestgehend?) Reduzierung der Auswirkungen führen soll. Nachfolgend wird dargelegt, dass durch eine Beeinflussung der Wasserdargebotsfunktion und der Bodentemperatur Beeinträchtigungen verschiedener bodenbezogener Funktionen mit erhöhter Bedeutung angenommen werden kann. Das gilt für den Bereich Landwirtschaft aber offensichtlich nicht. Dies ist sachlich nicht nachvollziehbar.

► **Kapitel 3.1 Identifizierung der relevanten Erfordernisse der Raumordnung, S. 34 ff**

Tabelle 7: Relevante Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum

In der Unterkategorie „Kulturlandschaft (zeichnerisch)“ fehlt: Regionalplan Südwestthüringen, Karte 4-1.

In der Unterkategorie „Bodenschutz (textlich)“ fehlt: Regionalplan Südwestthüringen, (Kap. 4.3).

In der Unterkategorie „Erneuerbare Energien (textlich)“ fehlt: Regionalplan Südwestthüringen, (Kap. 3.2.2).

► **Kapitel 3.2.3 Thüringen, S. 46**

Tabelle 10: Relevante Erfordernisse der Raumordnung im Vorhabenbezug - Thüringen

Für **G 4-2** RP SWT und **G 4-4** RP SWT liegen auch kartografische Ausweisungen vor (Karte 4-1). **G 4-4** RP SWT ist nicht korrekt wiedergegeben, hierbei handelt es sich um unzerschnittene, störungsarme Räume. Diese Planungskategorie unterscheidet sich inhaltlich von der Klassifizierung

des Bundesamtes für Naturschutz. Die **Qualität und die Bedeutung** dieser im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesenen Räume ist aufgrund der spezifischen Erfassungsmethodik **deutlich höher zu bewerten** als das bei den „unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen“ der Fall ist. Folgende Grundsätze aus dem RP SWT fehlen in der Spalte „textliche Ausweisungen“:

- Freiraumstruktur:
 - Erhalt Ackersaumstrukturen (**G 4-13**)
 - Regional und überregionale bedeutsame Kulturdenkmäler (**G 2-5**)
- Infrastruktur:
 - Gewinnung von Rohstoffen unter Tage (**G 4-26**)

► Kapitel 3.3 Bewertung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung bezüglich ihres allgemeinen Restriktionsniveaus, S. 48 ff

Bei der Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung wird **vorabwägend** eine – planungsmethodisch nicht zulässige – Abwertung der beabsichtigten Steuerungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vorgenommen, die Auswirkungen auf den gesamten Bewertungsvorgang hat. Dies wird z.B. deutlich in der Aussage: „Die Bedeutung eines Ziels der Raumordnung steigt, je geringere Spielräume die Festlegung für Entscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen lässt.“ Die Bedeutung eines Ziels ist sachlich und räumlich durch den Plangeber eindeutig bestimmt. Spielräume ergeben sich auf den nachfolgenden Planungsebenen lediglich durch die gestalterische Ausformung im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung. Auf der Ebene der Regionalplanung ist ein Ziel letztabgewogen und kann auf dieser Betrachtungsebene demzufolge nicht in seiner Bedeutung sinken oder steigen. In Kapitel 5.1, S. 104 wird dies durch den Vorhabensträger selbst bestätigt: „Bei der Einstufung der Festlegungen in das Restriktionsniveau ist zu beachten, dass Sachverhalte der Raumordnung nicht auf nachfolgende Planungsebenen verlegt werden. Entsprechend ergeben sich keine Spielräume für Entscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen.“

Die abwichtende Herangehensweise spiegelt sich auch in anderen Formulierungen wider: „Bei Grundsätzen der Raumordnung ist, im Gegensatz zu Zielen, keine abschließende Abwägung erfolgt, sie sind in der Planung zu berücksichtigen. In der Regel weisen Grundsätze der Raumordnung daher ein eher geringeres Gewicht auf.“ Gemäß ROG § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist Vorbehaltsgebieten, die einem Grundsatz der Raumordnung entsprechen, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein **besonderes Gewicht beizumessen**.

Diese grundfehlerhafte Vorgehensweise wird auch in der Beschreibung des allgemeinen Restriktionsniveaus in Tabelle 12 deutlich. So wird in der Kategorie „hoch“ festgestellt: „Im Vorhabenbezug mit den Zielen / Grundsätzen der Raumordnung entstehen Beeinträchtigungen bestimmter raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen, welchen im Falle einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen **besonderes Gewicht beizumessen** ist; die Vereinbarkeit ist voraussichtlich nur bei Umsetzung umfangreicher konfliktvermeidender bzw. -mindernder Maßnahmen auf das unumgängliche Maß erreichbar.“ Das bedeutet, Ziele der Raumordnung werden nach eigener Interpretation mehr oder weniger der nach ROG definierten Bindungswirkung von Grundsätzen gleichgestellt (s.o.). Außerdem wird definiert, dass eine Vereinbarkeit erreichbar wird, wenn ein (Ziel-)Konflikt auf das unumgängliche Maß reduziert wird. Dieses Maß wird nicht weiter definiert und offensichtlich nicht durch den Plangeber bestimmt, sondern - nach eigener Lesart – durch den Vorhabensträger selbst.

Die „Unumgänglichkeit“ kann nicht Bezugsmaßstab für die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sein. Insofern ist es irrelevant, ob der Vorhabensträger in der Lage ist, Zielkonflikte auf ein unumgängliches Maß zu mindern. Maßstab ist immer, ob ein Konflikt mit einem Ziel festzustellen ist oder nicht. Von dieser Feststellung ausgehend ist die notwendige Abwägung vorzunehmen.

Auch die konkrete Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus im Vorhabenbezug (Ausführung Erdkabel) in Tabelle 13 weist entsprechende „Abwertungsmechanismen“ auf.

So wird z.B. Wald (vgl. Tabelle 13 i.V.m. Anhang 1) als Zielfestlegung des Freiraumschutzes zwar ein hohes Restriktionsniveau zugeordnet mit der Feststellung, dass diese Zielfestlegung der Raumordnung einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegensteht, aber gleichzeitig resümiert, dass

- es (nur?) im Einzelfall zu Zielkonflikten führen kann,
- unter Berücksichtigung von Maßnahmen mit der vorrangigen Funktion für Wald jedoch eingeschränkt vereinbar ist (Was heißt an dieser Stelle „eingeschränkt vereinbar“?) bzw.
- die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar ist (Wie soll die Vereinbarkeit des Funktionsverlustes von Wald innerhalb eines als Vorranggebiet Freiraumsicherung festgelegten Bereiches durch die „Abstimmung der Planungen“ herstellbar sein?).

Für Vorranggebiete Landwirtschaft wird ein mittleres Restriktionsniveau festgestellt und ein Zielkonflikt von vornherein ausgeschlossen:

- steht der Zielfestlegung im Allgemeinen nicht entgegen,
- mit der vorrangigen Funktion in der Regel vereinbar bzw.
- ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planung herstellbar.

Diese Einschätzung erfolgt ohne sich mit der generellen Bedeutung dieser Gebiete auseinanderzusetzen. Durch diese methodische Vorabwägung (dies gilt auch für weitere Planungskategorien) kann das den einzelnen Belangen zukommende objektive Gewicht nicht mehr sachgerecht ermittelt werden.

Vom Vorhabensträger werden die Planungskategorien generalisiert ein- und z.T. abgestuft (unter pauschaler „Anrechnung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen), ohne sich mit der erforderlichen Sorgfalt sachlich angemessen mit den betroffenen Erfordernissen auseinandergesetzt zu haben. Dieses Manko wirkt sich auch auf die nächstfolgenden Bewertungsschritte (spezifisches Restriktionsniveau) aus, da hier eine erste Beurteilungsgrundlage geschaffen wird, an der sich die weiteren Bewertungsvorgänge orientieren. Mit dieser Vorgehensweise wird die Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung im Rahmen der notwendigen Abwägung planungsmethodisch umgangen und vorabwägend auf ein Minimum reduziert, auch wenn die Ermittlung des allgemeinen Restriktionsniveaus natürlich eine gewisse Pauschalisierung beinhaltet.

► Kapitel 4.2.1.3 Thüringen, S. 65 ff

Fußnote 12, S. 67

Die Interpretation, dass die Planungsgemeinschaft Südwestthüringen die Herleitung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume durch das BfN nicht akzeptiert ist falsch! In der Begründung zu **G 4-3** RP SWT wird lediglich dargestellt, dass sich die Ausweisungsmethodik unterscheidet und auf die entsprechenden Unterschiede wird notwendigerweise hingewiesen. Ebenso ist die Aussage nicht nachvollziehbar, dass kartografische Daten zu den unzerschnittenen, störungsarmen Räumen nicht zur Verfügung gestellt wurden. Diese liegen digital vor und können jederzeit abgefragt werden.

RP SWTH G 4-26, S. 96

Klarstellend im Text oder in einer Fußnote ist darauf hinzuweisen, welche untertägigen Lagerstätten betroffen sein könnten (s. Begründung zu **G 4-26** RP SWT), da die Erschließung die Einordnung notwendiger Übertageanlagen erfordert (Standortgebundenheit).

► Kapitel 5.1 Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus, S. 104 ff

Der Aussage ist grundsätzlich zuzustimmen: „Bei der Einstufung der Festlegungen in das Restriktionsniveau ist zu beachten, dass Sachverhalte der Raumordnung nicht auf nachfolgende Planungsebenen verlegt werden. Entsprechend ergeben sich keine Spielräume für Entscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen.“

Legende für die nachfolgenden Tabellen, S. 109

Die Einteilung des spezifischen Restriktionsniveaus ist sachlich nicht nachvollziehbar. Diese Einteilung suggeriert eine Abwägbarkeit von Zielen der Raumordnung, die aber auf dieser Ebene bereits

letztabgewogen sind. Es existieren nach ROG keine vier Zielgewichtungstypen. Die Argumentationen sind auch in sich nicht schlüssig:

- Ein hohes spezifisches Restriktionsniveau (orange) gilt für verbindliche Ziele, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen?
- Das Erdkabelvorhaben ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung vereinbar, kann jedoch im Einzelfall zu Zielkonflikten führen?

Ein Ziel der Raumordnung kann nur mit einem raumbedeutsamen Vorhaben vereinbar sein oder diesem entgegenstehen! Offen ist, was „eingeschränkt vereinbar“ unter Berücksichtigung welcher „Maßnahmen“ bedeutet. Es ist ebenfalls offen, was an dieser Stelle der „Einzelfall“ bedeutet. Ist damit die Ausnahme vom Regelfall gemeint? Die „Maßnahmen“ könnten im Übrigen nur dann als relevant im Sinne einer Raumverträglichkeit in Ansatz gebracht werden, wenn Sie bereits im jetzigen Verfahrensschritt als verbindlich für die nachfolgenden Planungsverfahren festgeschrieben würden, vergleichbar den Auflagen für Vorhabensträger in einem Raumordnungsverfahren. Das dies so ist, wird nicht entsprechend dargestellt oder nachgewiesen.

Ähnlich kritisch sind auch die Darstellungen zum mittleren und geringen Restriktionsniveau zu bewerten.

Tabelle 23: Einteilung der raumordnerischen Festlegungen in ein spezifisches Restriktionsniveau - Thüringen

Die oben gemachten Ausführungen spiegeln sich in der sachlich nicht nachvollziehbaren Einstufung der raumordnerischen Belange der Planungsregion Südwestthüringen im spezifischen Restriktionsniveau wieder.

Die Vorranggebiete Freiraumsicherung (**Z 4-1 RP SWT**) werden zerlegt in Funktionsbereiche mit und ohne Wald. Eine solche Binnendifferenzierung ist formal und sachlich unzulässig, da es sich hier (nach Vorgabe des LEP Thüringens) um ein verbindlich vorgegebenes Instrument für eine multifunktional wirksame Freiraumsicherungskategorie handelt. Eine Funktionsbeeinträchtigung dieser Gebiete z.B. durch bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen. Das eine Querung von Erdkabelleitungen im zugehörigen Plansatz nicht kategorisch ausgeschlossen wird, liegt in der generellen Steuerungs- und Regelungsabsicht dieser Gebiete. Sie liegt im Funktionserhalt wertvoller Naturgüter (z.B. auch Böden) und nicht in konkret zu formulierenden Ausschlüssen einzelner Vorhaben, deren Umsetzungshorizont vollkommen spekulativ ist. Dann müsste jede freiraumschützende Zielformulierung alle erdenklichen potenziell beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen präzise benennen und auflisten, um deren nachteilige Gebietsbeeinflussung zu vermeiden. Dies wäre nicht verhältnismäßig und ist wegen der Klarstellung, dass insbesondere bauliche Nutzungen gemeint sind, auch nicht notwendig. Aus dem funktionsbezogenen Regelungsgehalt der Zielfestlegung kann demzufolge nicht geschlussfolgert werden, dass durch die nicht erfolgte konkrete Benennung eines (von vielen möglichen) Vorhaben dieses dann quasi billigend zu tolerieren und „abwertbar“ ist. Das würde die freiraumbezogene Steuerungsabsicht von Zielen der Raumordnung ad absurdum führen.

Insofern sind die Einstufungen sowohl für die Vorranggebiete Freiraumsicherung „ohne Wald“ = geringes Gewicht / mittleres spezifisches Restriktionsniveau als auch für die Vorranggebiete Freiraumsicherung „mit Wald“ = erhebliches Gewicht / hohes spezifisches Restriktionsniveau als sachlich unzutreffend abzulehnen.

Ähnlich verhält es sich mit den Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung (**Z 4-4 RP SWT**). Hier wird ein geringes Gewicht / mittleres spezifisches Restriktionsniveau angenommen unter der Annahme, dass trotz baubedingter Beeinträchtigungen und nach Verfüllung der Kabelgräben / Herstellung der Oberfläche eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist.

Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung repräsentieren die für eine nachhaltige Landwirtschaft besonders geeigneten Böden. Deren Bedeutung wächst angesichts der zunehmenden auch globalen Herausforderungen, z.B. durch die Folgen des Klimawandels oder der dynamischen Ressourcenverknappung (fruchtbare Böden, fossile Rohstoffe). Aus diesem Grund hat die

Sicherung der produktivsten und fruchtbarsten Böden einen immer höheren Stellenwert für die nachhaltige Regionalentwicklung. Daher sind insbesondere raumbedeutsame bauliche Nutzungen, die zu wesentlichen Nutzungseinschränkungen führen durch die Vorrangfunktion ausgeschlossen (vgl. Begründung zu **Z 4-4** RP SWT). Dass es zu wesentlichen Funktionseinschränkungen kommen kann, davon ist angesichts der Dimension des Bauvorhabens mit einem immensen Eingriff in die Bodenstruktur grundsätzlich auszugehen (vgl. auch bodenbezogene Anmerkungen zu IV.1 Umweltbericht). Insofern ist ein genereller Zielkonflikt anzunehmen, der nicht planungsmethodisch vorabwägend pauschal in eine Kategorie „geringes Gewicht“ abgestuft werden kann.

Die grundsätzlichen bewertungskritischen Anmerkungen gelten entsprechend auch in der Beurteilung der Einstufung der verschiedenen anderen in den Unterlagen aufgeführten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. In der Folge wirken sich die methodischen und inhaltlichen Mängel auf die Konfliktbewertung und die Bewertung der Konformität aus. So erhöht sich z. B. erst ab dem Konfliktpotenzial „mittel“ mit zunehmendem Konfliktpotenzial der Begründungsaufwand, um nachzuweisen, dass kein Konflikt mit den zeichnerisch festgelegten Erfordernissen der Raumordnung bei der Querung der entsprechenden Fläche vorliegt (s. S. 144).

- ▶ **Kapitel 5.2 Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen, S. 140 ff**
- ▶ **Kapitel 5.3 Ermittlung des Konfliktpotenzials, S. 143**

Die Ermittlung des allgemeinen und des spezifischen Restriktionsniveaus bilden die Basis für die nächsten Bewertungsschritte. Auf Grund der o.g. Ausführungen ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Bewertungen (vgl. Anhang 4) in Teilen sachlich nicht korrekt und zu korrigieren sind.

Es ist (bis auf die Aspekte Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und Gewässer) nicht nachzuvollziehen, nach welchem Maßstab Bündelungsoptionen und geschlossene Bauweise als konfliktmindernd bei den raumordnerischen Erfordernissen („im Einzelfall“) in Ansatz gebracht wurden, da die jeweiligen Möglichkeiten im Konjunktiv aufgeführt sind (vgl. II Technische Beschreibung des Vorhabens, Kapitel 2.4.1, S. 18 ff).

Wenn das Konfliktpotenzial durch z.B. Bündelung oder durch eine geschlossene Bauweise (bzw. durch die Entwicklung einer potenziellen Trassenachse) weiter reduziert werden kann, dann sollten diese Optionen grundsätzlich Bestandteil der Prüfung bzw. der Ermittlung des Trassenkorridors sein, weil damit der Aspekt der verbleibenden Konflikte bzw. von Realisierungshemmnissen in den Hintergrund tritt und stattdessen der Aspekt einer geradlinigen Trassenführung maßgeblich an Bedeutung gewinnt.

- ▶ **Kapitel 5.4 Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen, S. 144**

Für die regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften (**G 4-2** RP SWT) und die besonders bedeutsamen, unzerschnittenen störungsarmen Räume (**G 4-4** RP SWT) als auch für die besonders ertrags- und leistungsfähigen Böden mit einer Nutzungseignungsklasse von unter 10 (**G 4-12** RP SWT) liegen digitale Daten zur räumlichen Einordnung / Verortbarkeit verfügbar vor und sind dementsprechend zu verwenden.

- ▶ **Kapitel 6.1 Bewertung der Konformität für zeichnerisch darstellbare Belange der Raumordnung, S. 144 ff**

Eine Differenzierung ausgewiesener Gebiete als „in Planung“ oder als realisierter „Bestand“ ist unzulässig, solange der Plangeber diese Unterscheidung nicht selbst vorgenommen hat. Bestehende und raumordnerisch ausgewiesene Windenergiegebiete sind Ergebnis meist langwieriger und umfassender Planungsverfahren i.d.R. auf der Ebene der Regionalplanung. Die planungsrechtliche Fortschreibung dieser Gebiete z.B. im Zuge von Planänderungsverfahren, wird nur möglich, wenn

keine zusätzlichen Hindernisse die Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen behindern. Dazu gehört auch die Flexibilität, Standorte für Anlagen innerhalb des Gebietes mehr oder weniger beliebig verschieben zu können (z.B. im Rahmen eines Repowering bzw. der Neustrukturierung des bebauten Bereiches). Dies ist mit einer derart raumbedeutsamen Erdkabel-trasse und den entsprechenden Einschränkungen nicht mehr möglich. Insofern ist kein „Interpretationsspielraum“ bzgl. der Zielbindungswirkung durch den Vorhabenträger gegeben.

► Kapitel 6.2 Bewertung der Konformität für zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung, S. 146 ff

Tabelle 25: Bewertung der Konformität für zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung – Thüringen

Landwirtschaft, G 4-12 RP SWT

Die Nutzungseignungsklassen sind flächenhaft und digital für Thüringen verfügbar. Damit ist dieses raumordnerische Erfordernis kartografisch darstellbar.

Das mit wesentlichen Funktionseinschränkungen gerechnet werden muss, ist angesichts der Dimension des Bauvorhabens mit einem immensen Eingriff in die Bodenstruktur erst einmal grundsätzlich anzunehmen (vgl. auch bodenbezogene Anmerkungen zu IV.1 Umweltbericht). Die Aussage, dass eine Wiederherstellung der Funktion und Struktur auf den beeinträchtigten Flächen angestrebt wird, rechtfertigt keine Konformitätsfeststellung auf dieser Planungsebene.

Trinkwassergewinnung, G 3-27 RP SWT

Solange negative Auswirkungen / Beeinträchtigungen auf das Grundwasserdargebot und die –neubildung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können (und dies wird grundsätzlich bestätigt) kann auch nicht pauschal eine Konformität festgestellt werden. Ob eine Querung des Gebietes mit Erdkabelleitungen im Grundsatz ausgeschlossen wird oder nicht, spielt hierbei keine Rolle.

Rohstoffabbau, G 4-26 RP SWT

Die Konformität mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung kann nicht durch individuelle Vereinbarungen mit Betreibern oder Flächeninhabern hergestellt werden. Auch die Konfliktverlagerung auf nachfolgende Planungsebenen ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig.

► Kapitel 6.3 Trassenkorridorsegmente ohne raumordnerische Konformität, S. 176

Bei der Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung geht es um den Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dieser Nachweis kann aber nicht geführt werden mit dem Verweis auf mögliche Maßnahmen, die erst auf einer anderen Planungsebene zu entscheiden sind oder die auf noch zu treffenden Abstimmungen mit Planungsträgern, Betreibern oder Flächeninhabern beruhen sollen (unzulässige Konfliktverlagerung auf nachfolgende Verfahrensebenen; vgl. dazu auch Anmerkungen zu Kapitel 5.1).

Verwiesen sei an dieser Stelle beispielhaft auch auf die im Anhang 5 durchgehend vorgebrachte Argumentation, in Vorranggebieten gäbe es kein ausdrückliches Erdkabelverbot als erforderlicher Basis einer Ablehnung (vgl. hierzu Einwendungen zu Kapitel 5.1 und 5.2).

Die Ergebnisse der Konformitätsdarstellungen (einschließlich der tabellarischen Darstellungen im Anhang 5) fußen auf planungsmethodisch und inhaltlich unzureichenden Ermittlungen, wie oben ausgeführt. Eine abschließende Beurteilung oder ein Variantenvergleich ist daher nicht möglich.

BETROFFENHEIT VON ZIELEN DER RAUMORDNUNG IN DER PLANUNGSREGION SÜDWESTTHÜRINGEN

Angesichts der eklatanten Schwächen in der Planungsmethodik / Bewertungssystematik ist eine Beurteilung der weiteren Unterlagen zur Raumverträglichkeit nicht sinnvoll. Aus diesem Grund wird

nachfolgend die anzunehmende konkrete Betroffenheit von Zielen der Raumordnung in der Planungsregion Südwestthüringen aufgelistet, deren Bewältigung durch den Vorhabensträger noch nachzuweisen ist.

Eine (potenzielle) Betroffenheit von Zielen der Raumordnung und damit der konkret zu erwartenden Konfliktwirkungen in Bezug auf die einzelnen Vorranggebiete kann auch auf dieser Planungsebene ermittelt werden. Damit ist es möglich, gebietskonkrete Aussagen zu generieren, die eine sachlich angemessene Bewertung des Raumwiderstandspotenzials im Rahmen der Bundesfachplanung zulassen.

Ausgehend von einer gedachten Mittellinie des Trassenkorridors kann (im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung) über die angenommene Maximalbreite der Stammstrecke (= 55 m bei ungünstigen Bodenverhältnissen, vgl. II Technische Beschreibung des Vorhabens, S. 18 ff) i.V.m. der Lauflänge innerhalb des Vorranggebietes die flächenbezogene Betroffenheit ermittelt werden. Unabhängig von der tatsächlich gewählten Trassenbreite bzw. dem anzunehmenden Wirkraum der Trasse ermöglicht dieses Vorgehen die raumordnerische Dimension des Vorhabens in Bezug auf die konkret betroffenen Vorranggebiete (als Ziele der Raumordnung) bzw. ergänzende raumbedeutsame Aspekte (landwirtschaftlich genutzte Böden mit der höchsten Nutzungseignung 4-7) zu ermitteln. Auf eine Darstellung der betroffenen Vorbehaltsgebiete wird an dieser Stelle mit Verweis auf bereits oben gegebene Hinweise hinsichtlich ihrer sachlich angemessenen Gewichtung verzichtet.

Als sicher kann eine unmittelbare Betroffenheit angenommen werden, wenn das jeweilige Vorranggebiet den Trassenkorridor mehr oder weniger vollständig ausfüllt. Als weniger sicher einzustufen ist die Betroffenheit, wenn das Vorranggebiet nur anteilig in den Trassenkorridor hineinragt bzw. großflächige Unterbrechungen aufweist, die eine berührungsfreie Umgehung theoretisch ermöglichen.

Abschnitt C - Vorzugskorridor

TKS	Betroffene Vorranggebiete	Größe in ha	Betroffenheit sicher in ha	Betroffenheit weniger sicher in ha
77	Landwirtschaft gesamt	20,53	20,53	-
	LB-20	12,81	12,81	-
	LB-09	7,72	7,72	-
	Freiraum gesamt	14,35	14,35	-
	FS-15	12,15	12,15	-
	FS-07	2,20	2,20	-
	Hochwasser gesamt	7,59	7,59	-
	HW-12	7,59	7,59	-
	weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	10,56	10,56	-

Abschnitt C - alternative Trassenkorridore

TKS	Betroffene Vorranggebiete	Größe in ha	Betroffenheit sicher in ha	Betroffenheit weniger sicher in ha
166	Landwirtschaft gesamt	136,99	133,15	3,84
	LB-20	5,22	5,22	-
	LB-16	4,51	4,51	-
	LB-17	3,02	-	3,02
	LB-18	0,82	-	0,82
	LB-10	8,25	8,25	-
	LB-12	63,80	63,80	-
	LB-13	51,37	51,37	-

	Freiraum gesamt	11,44	11,44	-
	FS-04	11,44	11,44	-
	Hochwasser	2,69	2,69	-
	HW-13	2,69	2,69	-
	weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	78,93	78,10	0,83
95	Landwirtschaft gesamt:	75,07	41,47	33,60
	LB-20	3,74	3,74	-
	LB-19	7,59	7,59	-
	LB-24	3,96	-	3,96
	LB-23	30,14	30,14	0,00
	LB-30	12,15	-	12,15
	LB-31	17,49	-	17,49
	Freiraum gesamt:	4,34	-	4,34
	FS-28	4,34	-	4,34
	Hochwasser gesamt:	1,59	1,59	-
	HW-12	1,59	1,59	-
	weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	4,67	3,68	0,99
94	Landwirtschaft gesamt:	1,92	-	1,92
	LB-31	1,92	-	1,92
	Freiraum gesamt:	0,55	0,55	-
	FS-23	0,55	0,55	-
	Hochwasser gesamt:	-	-	-
	weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	-	-	-

FEHLERKORREKTUREN

III Raumverträglichkeitsstudie:

- Tabelle 16 Raumbedeutende Planungen und Maßnahmen – Thüringen, S. 100:
 - B19 OU Stockhausen in der Planungsregion Südwestthüringen;
- Tabelle 16 Raumbedeutende Planungen und Maßnahmen – Thüringen, S. 101:
 - B84 OU Behringen-Reichenbach in der Planungsregion Südwestthüringen;
- Tabelle 19 Flächennutzungs- und Bauleitpläne im Untersuchungsraum – Thüringen, S. 103
 - B-Plan GE/GI „Im Straßfeld“ in der VG Hörselberg-Hainich / OT Behringen im Wartburgkreis;
 - B-Plan Industriegebiet „Kindel“ in der VG Hörselberg-Hainich / OT Weningenlupnitz im Wartburgkreis;

Zu: IV.1 UMWELTBERICHT IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG, KAPITEL 1 - 4, 5, 6 - 8

► Kapitel 1.5 Datengrundlagen, S. 13 ff

Für Thüringen sind wasserrechtliche Unterlagen aus Hessen als maßgebliche Unterlagen aufgeführt?

Es sind drei landesplanerische Dokumente benannt: Landesentwicklungsprogramm, Landesplan und Landes-Raumordnungsprogramm – wie ist das zu verstehen?

Eine Auseinandersetzung mit Subrosionsgebieten ist aus der Datenzusammenstellung nicht zu entnehmen.

Die Verwendung der ertragsbezogenen Nutzungseignungskarte (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft) ist nicht erkennbar.

► **Kapitel 1.6 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (§ 40 Abs. 2 Nr. 7 UVPG), S. 23 ff**

Schutzgüter Boden und Fläche

Für Moorböden, Naßstandorte (vor allem Gleyböden), fossile Verwitterungsböden und seltene Böden liegen entsprechende Fachdaten für Thüringen flächendeckend digital vor (Bodenfunktionsbewertung) und sind in die Umweltprüfung als relevanter Umweltbelang mit einzubeziehen. Sie sind durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2005 als Planungsgrundlage für die Regionalplanung in Thüringen als **schutzwürdige Böden** ermittelt worden.

Für die landwirtschaftlich genutzten Böden liegt mit der Ermittlung von Nutzungseignungsklassen digital und flächendeckend ebenfalls eine geeignete Kartierung mit Aussagen über die Ertragsfähigkeit/-funktion dieser Böden vor (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft).

Schutzgut Landschaft / Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Regionalplan Südwestthüringen sind regional bedeutsame, gewachsenen Kulturlandschaften ausgewiesen worden. Diese Daten liegen digital vor.

► **Kapitel 2.4.1 Allgemeine bau-, anlage-, und betriebsbedingte Wirkungen von Erdkabeln auf die Umwelt, S. 33 ff**

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Die Aussagen suggerieren, dass es im Endergebnis zu keinen relevanten Wirkungen / Beeinträchtigungen des Bodens bzw. des Bodenwasserhaushaltes kommt, da die Wirkungen denen der natürlichen Schwankungsbreite entspricht (z.B. Erhöhung der Bodentemperatur), nicht exakt bestimmbar sind oder durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Diese pauschalisierenden bzw. präjudizierenden Annahmen verhindern eine sachgerechte Beurteilung der jeweils betroffenen Schutzgüter. Vollkommen außer Acht gelassen werden die Folgewirkungen des Klimawandels, der mit einer Verstärkung von Extremen (Starkniederschläge, Trockenperioden, Stürme usw.) eine zusätzliche Empfindlichkeit (Vulnerabilität) der Schutzgüter bzw. einzelner Funktionen hervorruft. Insofern sind z.B. mögliche Drainagewirkungen, die zusätzliche thermische Belastung der verschiedenen Bodenschichten neu zu bewerten, um die Konfliktsituation hinsichtlich der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (z.B. Bodeneigenschaften: Fruchtbarkeit, Feldkapazität u.a.) sachgerecht einschätzen zu können. Die pauschale Annahme, bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandbereichen wäre die Wiederherstellung der Funktionen i.d.R. möglich, ist sachlich nicht nachvollziehbar, da hier bereits eine vorwegnehmende Beurteilung erfolgt, ohne eine alle relevanten Aspekte betrachtende Sachverhaltsermittlung vorgenommen zu haben.

Ähnlich gilt dies für die Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse. Hier wird das erhebliche Beeinträchtigungspotenzial einer Vielzahl von funktional bedeutsamen Zusammenhängen aufgeführt (die wiederum auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben), um diese anschließend mit pauschalen Annahmen über die technische „Beherrschbarkeit“ und die mögliche ökologische Regenerationsfähigkeit des Standortes bis zur Geringfügigkeit wieder zu relativieren.

► Kapitel 3.2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, S. 59 ff

Tabelle 6: Relevante Umweltziele Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Kapitelbezüge zum Regionalplan Südwestthüringen fehlen bzw. sind zum Teil fachlich falsch zugeordnet. Zur Verdeutlichung werden die Bezüge zu den relevanten raumordnerischen Erfordernissen hergestellt (aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob Kapitel oder raumordnerische Erfordernisse gemeint sind).

Umweltziel: Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung sowie nachhaltige Nutzung von Natur und Landschaft

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist der Grundsatz **G 4-1** RP SWT als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: Naturhaushalt und zu Natura-2000-Gebieten).

Umweltziel: Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen.

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist der Grundsatz **G 4-5** RP SWT als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: Rastplätze, Wanderungskorridore).

Umweltziel: Schutz, Pflege und Entwicklung der Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen den Populationen bzw. Lebensräumen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems.

In der Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist der Grundsatz **G 4-2** RP SWT als Quelle für relevante Umweltziele zu streichen (Bezug: gewachsene Kulturlandschaften). Stattdessen sind folgende Grundsätze aufzunehmen: **G 4-1** (Bezug: ökologisches Freiraumverbundsystem), **G 4-3** (Bezug: ökologisches Freiraumverbundsystem), **G 4-5** (Bezug: Rastplätze, Wanderungskorridore), **G 4-6** (Bezug: ökologische Verbundfunktion von Fließgewässern und ihren Auen), **G 4-13** (Bezug: Biotopverbund auf landwirtschaftlich genutzten Böden) und **G 4-23** (Bezug: Biotopverbund beim Nachfolgenutzungen Rohstoffabbau).

Umweltziel: Erhalt und Schutz unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume sowie Sicherung von Freiräumen

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist zusätzlich der Grundsatz **G 4-4** RP SWT als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: besonders bedeutsame, unzerschnittene, störungsarme Räume).

► Kapitel 3.2.3 Boden und Fläche, S. 65 ff

Tabelle 7: Relevante Umweltziele Schutzgüter Boden und Fläche

Umweltziel: Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und die Förderung der nachhaltigen Nutzung

In der Spalte „Berücksichtigung des Zieles in der Planung / Erfassungskriterium“ ist das Biotische Ertragspotenzial / Ertragsfunktion / Ertragsfähigkeit des Bodens als bewertungsrelevante Umwelteigenschaft des Bodens aufzunehmen

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist zusätzlich der Grundsatz **G 4-12** RP SWT als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: besonders ertrags- und leistungsfähige Böden).

► Kapitel 3.2.4 Wasser, S. 68 ff

Tabelle 8: Relevante Umweltziele Schutzgut Wasser

Umweltziel: Schutz der Qualität des Grundwassers durch Schutz und Verbesserung der Grund- und Trinkwasserressourcen und sparsamer Umgang damit

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist zusätzlich der Grundsatz **G 3-27** RP SWT (Bezug: Grundwasserdargebote) und **G 3-28** RP SWT (Bezug: mögliche Trinkwassergewinnungsgebiete) des Regionalplans Südwestthüringen als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen.

Umweltziel: Schutz der Qualität des Grundwassers durch Vermeidung von Schadstoffimmissionen sowie Erhalt der Regenerationsfähigkeit (Verschlechterungsverbot)

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist zusätzlich der Grundsatz **G 3-27** RP SWT als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: Grundwasserdargebote).

► Kapitel 3.2.5 Luft und Klima, S. 72

Als raumkonkretes Kriterium für Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete ist zu ergänzen:
 „... aus vorhandenen Planwerken wie z.B. LRP, LEP, Klimaschutzprogramme der Länder sowie Klimadaten von Klimaagenturen bzw. vorliegenden regionalen Fachgutachten)...“

Entsprechende Klimadaten liegen für Thüringen flächendeckend digital vor.

Im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Klima ist nicht erkennbar, wie das Thema der möglichen Folgewirkungen des Klimawandels methodisch integriert wird. Gerade hinsichtlich der steigenden gesellschaftlichen Bedeutung einzelner Schutzgutaspekte und der anzupassenden Beurteilung ihrer Empfindlichkeit (Beispiele: Funktionserhalt von fruchtbarem Ackerland oder von Wald) ist eine ergänzende Bewertung im Rahmen der SUP erforderlich. Generell ist der Bedeutungszuwachs einzelner Schutzgüter bei raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen sachlich geboten einzustellen. Die Betrachtung des Klimawandels als Bestandteil des Schutzgutes Klima ist bereits fachrechtlich impliziert (s. ROG § 2 Abs.2 Nr. 6) und insofern auch als ein wesentliches Umweltziel anzusehen. Es gehört mittlerweile (in unterschiedlicher Ausprägung) zum Methodenstandard räumlich orientierter Fachplanungen. Angesichts der bereits bestehenden fachlichen Praxis und der rechtlichen Rahmenvorgaben ist es unerlässlich, sich mit dem Thema Klimawandel in Bezug auf die Vulnerabilität der Schutzgüter (steigende Empfindlichkeit / steigende Bedeutung der Funktion einzelner Schutzgüter) auseinanderzusetzen, um notwendigen fachlichen Anforderungen einer Strategischen Umweltprüfung auf dem aktuellen Stand der Technik genügen zu können.

► Kapitel 3.2.6 Landschaft, S. 73 ff

Tabelle 9: Relevante Umweltziele Schutzgut Landschaft

Umweltziel: Schutz insbesondere der prägenden landschaftlichen Strukturen, der Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Überprägung und sonstigen schädlichen Auswirkungen.

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist der Grundsatz **G 4-2** RP SWT als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: gewachsene Kulturlandschaften).

► Kapitel 3.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, S. 77 ff

Tabelle 10: Relevante Umweltziele Schutzgut Kulturelles Erbe

Umweltziel: Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist der Grundsatz **G 4-2 RP SWT** als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: gewachsene Kulturlandschaften).

Generell sind auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, Landwirtschaftliche Bodennutzung und Waldmehrung als relevante Umweltziele zu betrachten, da sie den o.g. sachlich-inhaltlichen Zielstellungen entsprechen.

► Kapitel 3.3 Raumbezogene Kriterien, S. 80 ff

Tabelle 11 Raumbezogene SUP-Kriterien

In die Spalte „Kriterien“ sind als vorliegende Umweltdaten aufzunehmen:

- Nutzungseignungsklassen (SG BuF),
- Subrosionsgebiete (SG BuF),
- Regional bedeutsame, gewachsene Kulturlandschaften (SG La, SG KuSa),
- Besonders bedeutsame, unzerschnittene, störungsarme Räume (SG La)

bzw. zu ergänzen:

- bedeutsame regionalklimatische Verhältnisse (aus vorhandenen Planwerken wie z.B. LRP, LEP, Klimaschutzprogramme der Länder sowie Fachdaten von Klimaagenturen bzw. vorliegenden landesweiten Fachgutachten) wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete (SG LuK).

► Kapitel 4 Beschreibung der relevanten Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 UVPG) einschließlich der für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 UVPG), S. 84 ff

Die o.g. zu ergänzenden inhaltlichen Grundlagen (Erfassungskriterien / Quellen) erfordern eine in Teilen neue inhaltliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzgütern, um eine sachgerechte Ermittlung der möglichen Umweltkonflikte zu sichern. Dies gilt z.B. für die Erfassung / Bewertung der seltenen bzw. wertvollen Böden (z.T. Waldböden) bzw. für die ertragreichen Böden (Nutzungseignungsklasse) in der Planungsregion Südwestthüringen.

► Kapitel 4.2.5.1 Derzeitiger Umweltzustand, S. 151 ff

Frischluff- und Kaltluftentstehungsgebiete

Eine Verlagerung der Betrachtung von Frischluff- und Kaltluftentstehungsgebieten in die Raumverträglichkeitsstudie mit Bezug zu den Inhalten der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist für den Teil Thüringens sachlich nicht gerechtfertigt. Teile dieser Gebiete haben nach Abwägung mit anderen Belangen Eingang in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gefunden. Gleichzeitig waren sie vollständig (ohne Abwägung) bewertungsrelevantes Umweltmerkmal als Kriterium der Umweltprüfung zum Regionalplan Südwestthüringen (wie aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Südwestthüringen hervorgeht). Damit erfolgt nur eine selektive Einbeziehung bewertungsrelevanter Umweltmerkmale/Kriterien. Die Thüringer Klimaagentur verfügt darüber hinausgehend über aktuelle flächendeckend digital verfügbare Fachdaten zum Thema, die wiederum für die Umweltprüfung des Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen (Stand 27.11.2018) herangezogen wurden.

Eine länderübergreifende Vergleichbarkeit dieses relevanten Umwelthemas ist demzufolge nur unter Einbeziehung der verfügbaren Fachdaten möglich. Eine Verlagerung in die Raumverträglichkeitsstudie mit Bezug zu abgewogenen Zielen der Raumordnung ist an dieser Stelle als methodisch und inhaltlich fehlerhaft zu bewerten und entsprechend zu korrigieren.

► **Kapitel 4.2.6.1 Derzeitiger Umweltzustand, S. 153 ff**

Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften

Hier ist die Quelle in Bezug auf die Thüringische Rhön mit Buntsandsteinvorland richtig wiederzugeben: Regionalplan Südwestthüringen.

► **Kapitel 4.2.7.1 Derzeitiger Umweltzustand, S. 159 ff**

Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften

Die Aussage widerspricht der Aussage unter 4.2.6.1.

► **Kapitel 5.3 Beschreibung der allgemeinen Empfindlichkeit der Kriterien gegenüber Leitungsbauvorhaben S. 171 ff**

In Kapitel 5.2 wird unter dem Aspekt der Empfindlichkeitsbewertung die Eingriffsintensität über vier Kategorien beschrieben. In Kapitel 5.3 wird mit Bezug zur Definition der allgemeinen Empfindlichkeit nur noch der Begriff Veränderung verwendet bzw. der neue Begriff Entzug eingeführt. Die bezogen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellten Veränderungen entsprechen nicht in jedem Fall der Definition von Veränderung im Kapitel 5.3, sollte dies so gemeint sein, dann wäre dies sachlich und fachlich nicht korrekt. Diesbezüglich besteht Klärungsbedarf.

► **Kapitel 5.3.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, S.175 ff**

Tabelle 21: Allgemeine Empfindlichkeit der Kriterien des Schutzguts Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, gegenüber einem Erdkabel

Die Kriterien „Siedlungsfreiflächen“ und „Weitere Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen“ sind in die Empfindlichkeitsstufe **sehr hoch** einzuordnen.

Flächen die gezielt mit dem Zweck ausgewiesen werden bzw. deren Aufgabe es ist, **gesundheitsunterstützende** Aktivitäten zu ermöglichen bzw. zu fördern, müssen zwangsläufig in die höchste Empfindlichkeitskategorie eingestuft werden, wenn eine regelmäßige Nutzung durch die Bevölkerung beabsichtigt ist (was i.d.R. der Fall sein dürfte).

► **Kapitel 5.3.3 Boden und Fläche, S.179 ff**

Das Kriterium „Georisiken“ (u.a. Bereiche mit erhöhter Erdfallgefährdung) soll erst auf der Ebene der technischen Planung geprüft werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird deshalb keine Empfindlichkeitseinstufung vorgenommen.

Diese Vorgehensweise ist planungsmethodisch aus Sicht der RPG Südwestthüringen falsch, da gerade der Verlauf der verschiedenen Trassenkorridorvarianten durch den Wartburgkreis und den Landkreis Schmalkalden-Meiningen großräumig von Subrosionsgefährdungen betroffen ist. Dies betrifft sowohl flächenhafte Senkungserscheinungen, als auch einzelne Erdfälle (wie in den letzten Jahren an verschiedenen Standorten regelmäßig aufgetreten mit der Folge von Bau- und Nutzungsuntersagungen). Aus diesem Grund sind die Subrosionserscheinung sowie Aspekte des untertägigen Bergbaus (Werra-Kalirevier) als relevante Umweltrisiken bereits auf dieser Planungsstufe mit zu betrachten und zu bewerten, um eine sachgerechte Beurteilung vornehmen zu können.

Tabelle 23: Allgemeine Empfindlichkeit der Kriterien der Schutzgüter Boden und Fläche gegenüber einem Erdkabel

Das Kriterium „Organische Böden“ ist in die Empfindlichkeitsstufe **sehr hoch** einzuordnen.

Wenn in der Begründung zum Kriterium bereits darauf hingewiesen wird, dass es sich hierbei um meist nur noch relikthafte Vorkommen handelt, Moorböden nicht reversibel sind, durch den Klimawandel zukünftig einer zusätzlich höheren Gefährdung unterworfen sind und von einer relevanten Beeinflussung ausgegangen werden kann, dann erscheint es sachlich nicht nachvollziehbar, warum sie nicht in die höchste Empfindlichkeitskategorie eingeordnet wurden.

Das Kriterium der „**ertragreichen Böden**“ ist mindestens in der Empfindlichkeitsstufe **hoch** aufzunehmen.

Das biotische Ertragspotenzial / Ertragsfähigkeit - als wesentliche natürliche Funktion des Bodens - ist als wertbestimmendes Kriterium (Umweltmerkmal) in die Tabelle aufzunehmen, um eine sachlich angemessene Bewertung des Schutzgutes Boden gewährleisten zu können (vgl. u.a. Bodenschutzgesetz §§ 1 und 2). Die Bedeutung dieser Funktion steigt im Zusammenhang mit Folgen des Klimawandels (Austrocknungstendenzen / Degradation, global dynamisch zunehmende Verknappung der Ressource). Warum dieses Kriterium keinen Eingang in die Betrachtung der allgemeinen Empfindlichkeit findet, ist daher nicht nachzuvollziehen.

► **Kapitel 5.3.4 Wasser, S.182 ff**

Tabelle 24: Allgemeine Empfindlichkeit der Kriterien des Schutzguts Wasser gegenüber einem Erdkabel

Das Kriterium „Wasserschutzgebiete III, IIIA, IIIB“ ist in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen. Diese Einstufung entspricht der sachlichen Bedeutung der Wasserschutzgebiete als Puffer zu den engeren Schutzzonen der jeweiligen Wassergewinnungsanlagen und auch dem fachlichen Bedeutungsbezug zum Kriterien „geplante Wasserschutzgebiete ohne Zone“.

► **Kapitel 5.3.5 Luft und Klima, S.184 ff**

Es findet weder eine kapitelbezogene noch eine schutzgutbezogene Auseinandersetzung mit dem Aspekt der Folgewirkungen des Klimawandels statt (siehe Anmerkungen zu Kapitel 3.2.5).

► **Kapitel 5.4.1.1 Einstufung der spezifischen Empfindlichkeit, S.190 ff**

Tabelle 28: Einstufung der spez. Empfindlichkeit der Kriterien des Schutzguts Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In die Spalte „Spez. Empfindlichkeit SUP – Erdkabel (Direkte Wirkung im Trassenkorridor)“ sind die Kriterien „Siedlungsfreiflächen“ und „Weitere Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen“ in die Empfindlichkeitsstufe **sehr hoch** einzuordnen.

Flächen die gezielt mit dem Zweck ausgewiesen werden bzw. deren Aufgabe es ist, **gesundheitsunterstützende** Aktivitäten zu ermöglichen bzw. zu fördern, müssen zwangsläufig in die höchste Empfindlichkeitskategorie eingestuft werden, wenn eine regelmäßige Nutzung durch die Bevölkerung beabsichtigt ist (was i.d.R. der Fall sein dürfte).

► **Kapitel 5.4.3.1 Einstufung der spezifischen Empfindlichkeit, S.202 ff**

Tabelle 30: Einstufung der spezifischen Empfindlichkeit der Kriterien der Schutzgüter Boden

Das Kriterium „Organische Böden“ ist in die Empfindlichkeitsstufe **sehr hoch** einzuordnen.

Wenn in der Begründung zum Kriterium bereits darauf hingewiesen wird (vgl. Kapitel 5.3.3 Boden und Fläche, S.179 ff), dass es sich hierbei um meist nur noch reliktartige Vorkommen handelt, Moorböden nicht reversibel sind, durch den Klimawandel zukünftig einer zusätzlich höheren Gefährdung unterworfen sind und von einer relevanten Beeinflussung ausgegangen werden kann, dann erscheint es sachlich nicht nachvollziehbar, warum sie nicht in die höchste Empfindlichkeitskategorie eingeordnet wurden. Dies gilt auch für Moorböden, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen bzw. tlw. entwässert wurden. Lediglich bei geringmächtigen Moorböden (wobei „geringmächtig“ einer Definition bedarf) erscheint eine geringere Einstufung gerechtfertigt. Zielstellung muss es sein, vorhandene Bodenrelikte funktionell zu verbessern und nicht durch weitere Beeinträchtigungen in ihrer Funktionalität bzw. in ihrem Zustand zu verschlechtern.

Tabelle 32: Detailliertere Darstellung der spezifischen Empfindlichkeit für die Beurteilung der Bodenteilfunktionen

Bei der Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit“ sind die ertragreichen Böden als zusätzlich verfügbare Fachdaten entsprechend ihrer Nutzungseignungsklasse (NEK) einzustufen, wobei die ertragreichsten Standorte (NEK 4 - 7) in die Empfindlichkeitsstufe **sehr hoch** einzuordnen sind.

► **Kapitel 5.4.5 Luft und Klima, S.215 ff**

Es findet weder eine kapitelbezogene noch eine schutzgutbezogene Auseinandersetzung mit dem Aspekt der Folgewirkungen des Klimawandels statt (siehe Anmerkungen zu Kapitel 3.2.5).

► **Kapitel 5.4.6 Landschaft, S. 217 ff**

Eine Abwichtung von Landschaftsschutzgebieten mit großflächigem Waldanteil („homogener“ Schutzzweck) aus Gründen der Bewirtschaftungsintensität ist sachlich nicht gerechtfertigt, da hier insbesondere mit Bezug zu den Betrachtungsaspekten Landschaftsbild und Erholungseignung die landschaftsstrukturelle Wirkung des Waldes auf den Erholungssuchenden und weniger die Habitat-eignung im Vordergrund steht.

Entsprechend ist eine etwaig vorgenommene Herunterstufung von „hoch“ in „mittel“ oder „gering“ in der Bewertung zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

► **Kapitel 5.5 Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit, S.223 ff**

Die Annahme, dass Windparks zwar Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit sind, aber grundsätzlich als querbar eingestuft werden, da die einzelnen Windkraftanlagen so weit auseinander stehen, dass sie durch eine Feintrassierung umgangen werden können, gilt nur wenn keine planungsrechtliche Festlegung vorliegt, die der Windenergie als raumbedeutsamer Nutzung den Vorrang einräumt. Bestehende Windenergiegebiete sind Ergebnis meist langwieriger und umfassender Planungsverfahren i.d.R. auf der Ebene der Regionalplanung. Die planungsrechtliche Fortschreibung dieser Gebiete z.B. im Zuge von Planänderungsverfahren, wird nur möglich, wenn keine zusätzlichen Hindernisse die Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen behindern. Dazu gehört auch die Flexibilität, Standorte für Anlagen innerhalb des Gebietes mehr oder weniger beliebig verschieben zu können (z.B. im Rahmen eines Repowering bzw. der Neustrukturierung des bebauten Bereiches). Dies ist mit einer derart raumbedeutsamen Erdkabel-trasse und den entsprechenden Einschränkungen nicht mehr möglich. Insofern handelt es sich de facto um einen Bereich mit eingeschränkter Planungsfreiheit, der nicht grundsätzlich als querbar eingestuft werden kann. Dies ist entsprechend in den Unterlagen (insbesondere hinsichtlich der Standortbewertung) zu korrigieren.

► **Kapitel 5.5.2 Bewertung der Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit, S.224 ff**

Tabelle 38: Kriterien für die Einstufung des Realisierungshemmnisses von als Riegel ausgeprägten Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit

Die Tabelle 38 beinhaltet eine Vielzahl von pauschalen Annahmen, die fachlich nicht nachvollziehbar sind und zu einer nicht sachgerechten Abstufung der relevanten Kriterien führen.

Insbesondere ist die Feststellung absurd, dass nach Fachrecht streng geschützte Gebiete (z.B. Nationalparke oder Naturschutzgebiete) ein hohes Realisierungshemmnis aufweisen, weil sie einen erheblichen Genehmigungs- und Kompensationsaufwand verursachen (bei einer Querungslänge von über einem Kilometer!). Diese Annahme suggeriert, dass eine lebensraum- und schutzzweckbeeinträchtigende Querung in dieser enormen Größenordnung mit entsprechendem „Aufwand“ prinzipiell bewältigbar ist. Genauso unverständlich sind entsprechende Einstufungen z.B. bei schutzgutrelevanten gesetzlich geschützten Wäldern, deren Beseitigung auf einer Querungslänge von über einem Kilometer nur als mittleres Realisierungshemmnis eingestuft wird. Bei geplanten Bauflächen wird suggeriert, dass eine Querung z.B. durch die Nutzung von Frei- und Grünflächen möglich ist und diese Siedlungsflächen nur dann ein sehr hohes Realisierungshemmnis darstellen, wenn es dazu ausdrückliche Regelungen gibt, die eine Querung verbieten. Dies setzt natürlich voraus, dass die Plangeber bei der Aufstellung und dem Beschluss der jeweiligen Planung bereits damit rechnen mussten, dass diese Bundesfachplanung ihr Gebiet einmal kreuzen könnte, was realistischer Weise aber in Bezug auf bestehende kommunale Bauleitplanungen kaum plausibel erscheint. Böden werden generell nur als geringes Realisierungshemmnis angesehen, unabhängig von Ausprägung und räumlicher Dimension. Dies ist mit Verweis auf die o.g. Ausführungen zur Bedeutung bestimmter Böden (z.B. Moorböden u.ä.) sachlich nicht ansatzweise nachzuvollziehen.

In der Summe weist die Tabelle 38 bewertungsbezogen erhebliche, sachlich nicht zu rechtfertigende Mankos insbesondere bei der Beurteilung offener Querungen hinsichtlich der

- angemessenen Differenziertheit und der generell in Ansatz gebrachten immensen Betroffenheitsdimension (Unterscheidung bis 100m, unter 1000m und über 1000m),
- der Annahme einer, wenn auch aufwendigen, fachrechtlichen Zulässigkeit und
- der sachangemessenen Berücksichtigung der jeweiligen Bedeutung der einzelnen Kriterien

auf, die grundsätzlich zu korrigieren sind.

► Kapitel 5.5.3 – 5.6.8, S. 233 ff

Angesichts der o.g. Ausführungen zu den methodischen Grundlagen zur Ermittlung der möglichen Konfliktwirkungen des Vorhabens auf die umweltrelevanten Schutzgüter ist eine grundsätzliche Überarbeitung der nachfolgenden Kapitel des Umweltberichtes (einschließlich zugehöriger Anlagen und Anhänge) erforderlich, um eine sachgerechte Beurteilung vornehmen zu können.

► Kapitel 6 Ermittlung , Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 UVPG) S. 324 ff

Im Rahmen der Wirkungsprognose in der Bundesfachplanung wird prognostisch dargestellt, welche Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen auf einzelne Kriterien der Schutzgüter zu vermeiden. Im Folgenden werden alle (sehr umfassend aufgelistete und z.T. im konjunktiv formulierte) Maßnahmen als vollständig umsetzbar angenommen, um nach dieser Maßgabe mehr oder weniger alle potenziellen Konflikte zu entkräften und als unerheblich einzustufen. **Ein fachlich nachvollziehbarer, schutzgut- und maßnahmenbezogener Maßstab für Erheblichkeitsschwellen wird nicht definiert und die jeweiligen Erheblichkeitsschwellen werden auch nicht konkret benannt.** Entsprechende Aussagen bleiben demzufolge spekulativ.

So wird auf S. 325 ausgeführt: „Die Maßnahmen sind auf der derzeitigen Planungsebene daher lediglich konzeptionell benennbar. In der Beschreibung der Maßnahmen in den im Anschluss an die Tabelle aufgeführten Kurzsteckbriefen wird insbesondere auf ihre Wirksamkeit eingegangen. Alle genannten schutzgutspezifischen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die vom Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen zu verhindern oder zu verringern. In Kapitel 6.2 wird geprüft, ob die Maßnahmen für die einzelnen Kriterien ausreichen, um die Umweltauswirkungen zu verhindern oder unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken.“

In Bezug auf mögliche Kompensationserfordernisse wird z.B. lapidar festgestellt (S. 341): „Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima können in der Regel durch die für den Biotop- und Artenschutz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen multifunktional kompensiert werden, so dass sich hier – sofern keine dauerhafte Bodenversiegelung vorgesehen ist – kein zusätzliches Kompensationserfordernis ergibt. Insbesondere die Zerstörung gewachsener Bodenstrukturen (z.B. Moorböden, Archivböden) ist allerdings nicht ausgleichbar. Verbleibende Beeinträchtigungen können im Falle einer Betroffenheit dieser Böden nur durch ökologisch gleichwertige Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.“ Auch hier wird durch pauschale Annahmen bzw. verschleiende Begrifflichkeiten („multifunktional kompensiert“ oder „ökologisch gleichwertig“) suggeriert, dass die erhebliche Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf nachfolgenden Ebenen grundsätzlich beherrschbar ist und dass auf dieser Planungsebene mit Blick auf die nachfolgende Planungsebene (unabhängig von der tatsächlichen Umsetzung bzw. Umsetzbarkeit der aufgeführten Maßnahmen) keine relevanten Konflikte mehr zu konstatieren sind (wie dies z.B. bei Mooren oder Moorböden ökologisch gleichwertig erfolgen soll, erschließt sich aus fachlicher Perspektive nicht).

Entsprechend diesem methodischen Verständnis verblieben generell nur noch minimal ermittelbare erhebliche Auswirkungen. Im Grundsatz würde eine SUP im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens / Bundesfachplanung nicht mehr benötigt, da nahezu alle ermittelbaren Umweltkonflikte im Rahmen der Umweltprüfung / Eingriffsregelung bei nachfolgenden Verfahren beherrschbar sind. Die qualitative Aussagekraft der möglichen Betroffenheit der Schutzgüter verliert mit dieser Art der methodischen Relativierung bei der Ermittlung des Raumwiderstandes deutlich an Gewicht und verhindert eine sachgerechte Berücksichtigung der Umweltbelange.

Im Übrigen wird in Kapitel 2.5 darauf verwiesen, dass bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen Art und Umfang, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans zu berücksichtigen sind. Ferner ist entscheidend, auf welcher Planungsebene bestimmte Umweltauswirkungen sachgerecht geprüft werden können und inwieweit Prüfungsgegenstände auf bestimmten Planungsebenen abschließend entschieden werden. Dies gilt natürlich auch bei der Art der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine diesbezüglich der Planungsebene angemessene Differenzierung ist im Umweltbericht nicht erkennbar.

Zusammenfassende Bewertung der Unterlagen zur Umweltprüfung

Die Ermittlung der Umweltverträglichkeit und der Trassenkorridorvergleich fußen auf einer planungsmethodisch und fachinhaltlich unzureichenden Ermittlung und Bewertung. Eine angemessene und sachgerechte Darstellung der Umweltverträglichkeit, vorhandener planungsrelevanter Unterschiede insbesondere hinsichtlich des Konfliktpotentials und des Vorkommens von Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit als Grundlage eines raum- und trassenkorridorübergreifenden Vergleichs in Kapitel 7 ist insofern erschwert.

Die Unterlagen weisen eine Vielzahl von inhaltlichen und planungsmethodischen Defiziten auf, wie z.B.:

- unvollständige Datenerfassung zu den einzelnen Schutzgütern,
- unvollständige Erfassung der relevanten Umweltziele,
- Nichtberücksichtigung der Folgewirkungen des Klimawandels,
- unzulässige Verlagerung umweltbezogener Aspekte in die Raumverträglichkeitsstudie,
- unzulässige Verlagerung entscheidungsrelevanter Umweltaspekte auf die nachfolgende Planungsebene (z.B. Georisiken),
- sachlich nicht gerechtfertigte Abstufung verschiedener Umweltmerkmale / Erfassungskriterien hinsichtlich ihrer allgemeinen und ihrer spezifischen Empfindlichkeit sowie der Einstufung als Realisierungshemmnis,

- Überwichtung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Reduzierung der ermittelten Konfliktwirkungen,
- fehlende schutzgut- und maßnahmenbezogene Darstellung von Erheblichkeitsschwellen als Grundlage der Konfliktbewertung.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Umweltkonflikte, d.h. die mit dem Vorhaben verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen, deutlich umfassender und in der Wirkung intensiver anzunehmen sind, als dies in den Unterlagen dargestellt wird.

Eine abschließende Bewertung ist nur möglich, wenn der Umweltbericht entsprechend den oben gemachten Einwendungen und den daraus folgenden neuen bzw. ergänzenden Bewertungen und Darstellungen (einschließlich Anlagen und Anhänge) überarbeitet wird.

Fazit

Die Auseinandersetzung mit den betroffenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie den betroffenen Umweltbelangen erfolgt in wesentlichen Teilen (Planungsmethodik / Inhalte) unzulänglich bzw. nicht sachgerecht. Es wird durch eine Reihe von vorabwägenden Annahmen / fehlerhaften Interpretationen eine Abwichtung der Ziele und Grundsätze sowie relevanten Umweltbelangen vorgenommen, ohne den Regelungsgehalt bzw. die jeweilige Bedeutung angemessen zu würdigen oder sich gebietskonkret mit den Inhalten auseinanderzusetzen. Die Bewertung des Trassenverlaufes erfolgt wiederum nur pauschal bezogen auf die gesamte Trassenkorridorbreite in Form von prozentualen Flächenermittlungen und ergänzend verbal-argumentativ mit allgemeinen Verweisen auf mögliche betroffene Inhalte, deren fachliche Aussagekraft mehr als begrenzt bleibt. Genauer wird die Betrachtung erst bei den verbliebenen Engstellen mit einem besonderen Konfliktpotenzial. Diese „präjudizierende“ methodische Vorgehensweise der „Abwichtung“ schafft die Grundlage, um insbesondere die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung letztendlich feststellen zu können.

D.h., die Konformität (Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung) wird nicht durch die Auseinandersetzung mit der konkreten Gebietsbetroffenheit ermittelt, sondern durch das Abwichten der Ziele und Grundsätze auf einer vorgelagerten Betrachtungsebene¹ mittels pauschaler Annahmen hinsichtlich einer möglichen Vereinbarkeit in späteren Planungs- bzw. Umsetzungsphasen ohne die erforderlich konkrete Prüfung im laufenden Verfahrensschritt zu vollziehen. Wie Mitschang (UPR 1/2015, S.1 ff) bereits in Bezug auf die netzbezogene Bundesfachplanung feststellte, „Gegenstände des Raumordnungsverfahrens sind ... wie bei der Bundesfachplanung auch, eine Prüfung der Übereinstimmung der raumbedeutsamen Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Diesem Verfahren kommt die Aufgabe zu, die Ziele der Raumordnung zu verwirklichen, aber keinesfalls die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung zu lockern oder aufzugeben.“

Die aufgeführten erheblichen inhaltlichen und methodischen Defizite der vorgelegten Unterlagen lassen eine abschließende Bewertung nicht zu. Die erkennbaren und schwerwiegenden Konflikte mit verschiedenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie die ebenso erkennbaren gravierenden Umweltkonflikte lassen eine raumverträgliche Trassenführung im Untersuchungsgebiet nicht wahrscheinlich erscheinen. Entsprechend sind weitere Alternativen auch großräumig zu prüfen. Gegebenenfalls sind auf Grund der notwendigen Neubewertung der Trassenkorridorsegmente (Voraussetzung: ihrem tatsächlich zukommenden Gewicht angemessen abzubildende Ziele und Grundsätze der Raumordnung) deutlich mehr Bereiche hinsichtlich einer geschlossenen Bauweise zu prüfen.

Die methodisch angelegte **Konfliktverlagerung** auf die nächste Planungsebene ist planungs- und verfahrensrechtlich äußerst bedenklich und im Sinne transparenter Planungsverfahren, die sich an rechtssystematische Grundsätze halten, abzulehnen (und aus unserer Sicht im Übrigen unzulässig).

Es wird nicht der Nachweis erbracht, wie insbesondere die aufgeführten Zielkonflikte planerisch angemessen bewältigt werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Zielkonflikten könnten nur dann als konfliktmindernd in Ansatz gebracht werden, wenn Sie bereits jetzt verbindlich festgelegt würden. Das ist insofern von erheblicher Bedeutung, da die jetzt zu treffende Planentscheidung für die nächste Verfahrensebene bindend ist. Ansonsten ist das ein unzulässiger Vorgriff auf Planungsentscheidungen, die erst in nachfolgenden Planungsverfahren getroffen werden.

Wenn es jedoch Planabsicht ist - was die gewählte Methodik nahelegt - die Bewältigung durch Verweise auf nachfolgende Planungsverfahren und damit in Zusammenhang stehende möglichen Maßnahmen (z.B. privatrechtliche Vereinbarungen, Bauüberwachung / Eingriffsregelung) nachzuweisen, dann ist es prinzipiell bei jeder Trassenführung möglich, die Zielkonformität zu erreichen. In diesem Fall würde aber die Geradlinigkeit als einzig raumrelevanter Maßstab verbleiben, um die geeignete Trassenführung zu ermitteln. Ähnlich wäre dies wahrscheinlich auch, wenn im gesamten Trassenkorridor eine potenzielle Trassenachse entwickelt worden wäre, die eine realere Vergleichsmöglichkeit zwischen der Vorzugstrasse und den betrachteten Alternativsträngen ermöglicht hätte. Angesichts der Verbindlichkeit des jetzigen Verfahrensschrittes wäre dies zur Sicherung der erforderlichen Qualität der Planentscheidung auch notwendig gewesen. Eine sachlich angemessene Vergleichbarkeit der einzelnen Trassenkorridore ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Die Planunterlagen sind entsprechend der grundsätzlichen Kritikpunkte beurteilungsfähig zu überarbeiten und erneut vorzulegen. Die Fortführung des Verfahrens auf der Basis der vorgelegten Ergebnisse würde ein in wesentlichen Punkten rechtskritischen Zustand aufrecht erhalten und damit die Zulässigkeit des Vorhabens gefährden. In diesem Fall behält sich die RPG Südwestthüringen vor, eine gerichtliche Prüfung durchführen zu lassen.

Desweiteren sind die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze für die Planungsregion Südwestthüringen gemäß dem Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen vom 27.11.2018 (Offenlegung vom 11.3.2019 bis 15.5.2019) in die Planungsunterlagen zum Süd-Link einzustellen.

In der Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Anhörungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen vom 14. Mai 2019 wird im Zusammenhang mit der Betrachtung von potentiellen Konflikten mit Kulturerbestandorten auf die Möglichkeit einer ausnahmsweise zu prüfenden Freileitung gemäß § 3 Abs.2 Nr.2 und 3 BBPlG verwiesen, auch wenn das nach gegenwärtigem Verfahrensstand als unwahrscheinlich angesehen wird.

Wenn die Option einer Freileitung in Konfliktfällen nach wie vor gegeben ist, dann ist es zwingend erforderlich, die Korridorabschnitte, in denen diese Konfliktlösung in Frage kommt, im Trassenkorridorfindungsverfahren zu benennen, bevor eine Entscheidung über den Vorzugskorridor gefällt wird. Dies begründet sich in der vollkommen anders zu bewertenden Ausgangslage hinsichtlich der Betroffenheit raumrelevanter/ regionaler Belange insbesondere mit Blick auf die Themenbereiche „gewachsene Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“, „Erholungspotenzial“, touristische und siedlungsbezogene Funktionen. Ein neuer Prüfvorgang wäre in diesem Fall unerlässlich, um das Ergebnis in den jetzigen Entscheidungsprozess einfließen lassen zu können. Eine Verlagerung der Prüfung dieser raumbedeutsamen Entscheidung auf nachfolgende Verfahren ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses
Landrat

Kopie an:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft

~~- KOPIE -~~

Anlage 4



Landwirtschaftsamt Bad Salzungen
August-Bebel-Straße 2 · 36433 Bad Salzungen

TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Anne Buhlau

Durchwahl:
Telefon 03695 620 60-0
Telefax 03695 620 60-999

post.lwa-bsa
@lwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
04-00-

Bad Salzungen,
21.11.2016

Stellungnahme im Rahmen der Bundesfachplanung SuedLink

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des planungsbegleitenden Fachgespräches, AG 4: Boden, Wasser, Landwirtschaft am 25.10.2016 in Eisenach wurde das Landwirtschaftsamt Bad Salzungen erstmalig über die geplante Erdkabelverlegung einer Gleichstromtrasse auf dem Gebiet des Wartburgkreises informiert und gleichzeitig die Beteiligungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Dies vorangestellt, möchten wir das frühzeitige Beteiligungsverfahren nutzen und darauf hinweisen, dass die geplante Trassenführung innerhalb des Amtsbereiches auf Grund ihrer für die Agrarstruktur absehbaren erheblichen und dauerhaften negativen Auswirkungen grundsätzlich abgelehnt wird.

Im Einzelnen möchten wir dies wie folgt begründen:

1. Grundsätzlich bestehen diesseits umfassende Bedenken, inwieweit die nachweislich hohen und sehr hohen Raumwiderstände (Klasse II und I), welche der Wartburgkreis bekanntermaßen großflächig aufzuweisen hat, tatsächlich eine ausreichende und mit anderen Gebieten vergleichbare Wichtung bei der Trassenkorridorfindung erfahren haben. Hier seien beispielhaft nur der ausgesprochen hohe Anteil an natur- und artenschutzfachlich hochwertigsten Gebieten (FFH, SPA, Nationalpark, Wiesenbrütergebiet, Biosphärenreservat) sowie Wald, VR-Flächen Freiraumsicherung, Fließgewässer, WSG I und II und Überschwemmungsgebiete sowie Flächen mit Hangneigung / Fels benannt.

2. Aus Sicht der Agrarstruktur vor Ort ist eine Erdkabelverlegung durch das Territorium des WAK allein schon auf Grund der Umfänge an betroffenen Flächen (je nach Variante: Einwirkung auf rund 300 ha während der Bauphase und über 150 ha dauerhaft (überwiegend LN)) nicht vertretbar. Zumal hierin noch keine Flächenumfänge für die zu erwartenden A/E-Maßnahmen enthalten sind. Die hiesige Landwirtschaft ist bereits heute durch den eingangs erwähnten hohen Anteil an nach Natur- und Wasserrecht geschützten Flächen innerhalb des WAK an vielen Stellen in ihrer Nutzung stark eingeschränkt, Bewirtschaftungsbeschränkungen sind regelmäßig hinzunehmen. Auf Grund der natürlichen Standortbedingungen

Landwirtschaftsamt
Bad Salzungen
August-Bebel-Straße 2
36433 Bad Salzungen

[www.thueringen.de/th8/
landwirtschaftsaemter/badsalzungen/](http://www.thueringen.de/th8/landwirtschaftsaemter/badsalzungen/)

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do; 9:00-12:00 Uhr
Di 13:00-15:00 Uhr
Do 13:00-18:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE36820500003004444133
BIC: HELADEF820

beträgt der Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche fast 50 %, 78 % der LN sind daher auch als benachteiligtes Gebiet eingestuft. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich nach unserer Auffassung einen weiteren derartigen Eingriff im Gebiet vorzunehmen und somit die Leistungskraft der ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform- nachhaltig zu schwächen.

3. Auch ist eben auf Grund der vorgenannten hohen naturschutzfachlichen Einstufung vieler Flächen, einschließlich nicht unerheblicher betroffener Waldanteile davon auszugehen, dass mit der Erdkabelverlegung umfangreichste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutz- bzw. Waldrecht einhergehen. Erfahrungsgemäß sind hiervon wiederum ganz überwiegend Landwirtschaftsflächen betroffen, angefangen von tatsächlichen Flächenverlusten auf Grund z. B. von Aufforstungsmaßnahmen bis hin zur Festlegung weiterer Bewirtschaftungsbeschränkungen.

4. Als weiterer ganz wesentlicher Kritikpunkt sei die dauerhafte Zerstörung des gewachsenen Bodengefüges in vorgenanntem großem Umfang genannt. So wird hier - trotz der angekündigten bodenkundlichen Begleitung- aus vielfältigsten gewonnenen Erfahrungen mit Leitungsverlegungen (Gas, Strom, Wasser, Telekom usw.) davon ausgegangen, dass die Schädigung der Bodenstruktur über viele Jahre nicht rückgängig gemacht werden kann und somit hier langfristig mit Ertragseinbußen und Bewirtschaftungserschwernissen zu rechnen ist.

Hinzu kommt im Zusammenhang mit der jetzt geplanten Verlegung eines Gleichstromkabels, welches unmittelbar am Kabel Temperaturen von rund 40 Grad Celsius und an der Bodenoberfläche noch immerhin 5 – 6 Grad zusätzliche Erwärmung aufweisen soll, die entsprechende Temperaturwirkung. Hier ist davon auszugehen, dass während des Winters der Boden entlang der gesamten Trasse nicht mehr gefriert, pflanzenbaulich wichtige Wirkungen wie die Frostgare somit nicht mehr stattfinden bzw. im Frühjahr bis Herbst der Boden hier regelmäßig schneller und stärker austrocknet und somit pflanzenverfügbares Wasser fehlt und nicht zuletzt Wind- und Wassererosion befördert werden.

5. Die Erdkabelverlegung wird weiterhin vor dem Hintergrund der zu erwartenden Schäden an den vielerorts vorhandenen Dränagen abgelehnt. Auch hier ist aus einschlägigen Erfahrungen davon auszugehen, dass die zugesagte Wiederherstellung von Dränagen oftmals unzureichend ist. Ganz besonders gilt das aber für die übliche Gewährleistungsfrist von nur 5 Jahren. So ist regelmäßig mit Setzungen innerhalb der Trasse und damit Abrissen von Dränagen auch nach diesen 5 Jahren zu rechnen. Die Auswirkungen hiervon sind vorab hingegen nur schwer bezifferbar, da hiervon dann auch großflächig angrenzende Ackerflächen durch Vernässungen betroffen sein können. Derartige Schäden sind jedoch für die Landwirtschaftsbetriebe nach dem Ende der Gewährleistungsfrist

regelmäßig nicht oder kaum nachzuweisen und dann von den Landwirten überwiegend allein zu tragen. Dies kann so nicht hingenommen werden. Ganz besonders verweisen wir in diesem Zusammenhang auf das gesamte Moorgrundgebiet, welches ggf. auch durchquert werden soll – hier liegen aller 9 -12 m Dränagestränge.

6. Nicht zuletzt bestehen diesseits Befürchtungen, dass bei der Umgehung von Siedlungsgebieten an den Randbereichen nicht selten die Erdkabelverlegung auf Grund vielfältigster weiterer Zwangspunkte unweit von landwirtschaftlichen Betriebsstätten entlanggeführt werden wird und die betroffenen Betriebe somit in ihrer baulichen Entwicklung langfristig eingeschränkt werden.

7. Weiterhin ist auch langfristig davon auszugehen, dass je nach Störungsanfälligkeit insbesondere im Bereich der Muffen Flächen immer wieder überfahren und Strukturen zerstört werden. Entsprechende Aussagen zur möglichen Häufigkeit an Störungen und dem Umgang der dann erforderlichen Arbeiten wurden bisher –auch auf Nachfragen- nicht getroffen.

8. Nicht zuletzt weisen wir auf die dauerhafte Entwertung der betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke für die Eigentümer hin. Dies betrifft ebenso die Landwirtschaftlichen Unternehmen.

Sofern sich trotz allem ein Trassenverlauf innerhalb des WAK abzeichnet, behalten wir uns weitere Hinweise und Forderungen im Laufe des Verfahrens, insbesondere nach Konkretisierung der Trasse, ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Buhlau
Amtsleiterin

K

Kästner, Madlen

Von: TLLLR Heim, Petra <Petra.Heim@tlllr.thueringen.de>
Gesendet: Dienstag, 23. April 2019 11:01
An: Kästner, Madlen
Betreff: Sued-Link, Ihre Mail v. 11.04.2019

Sehr geehrte Frau Kästner,

ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Stellungnahme vom 21.11.2016 des ehemaligen Landwirtschaftsamtes Bad Salzungen – jetzt TLLLR, Ref. 42, Zweigstelle Bad Salzungen – ihre Gültigkeit behält.
Derzeit wird seitens der Leitung des Referates 42 des TLLLR eine weitere Stellungnahme (als Zuarbeit für das TML) erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Petra Heim

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat 42 | Agrarstruktur
August-Bebel-Straße 2 | 36433 Bad Salzungen | Postfach 100262 | 07702 Jena | Germany
Tel: +49 (361) 57 4112112 | Fax: +49 (361) 57 4112999
www.thueringen.de | Petra.Heim@tlllr.thueringen.de

Achtung: Ab dem 01. Januar 2019 haben sich für viele Bereiche des Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Anschrift, E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer geändert

